

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Inneres und Sport

Hannover, den 20.10.2004

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1121
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich der Staatskanzlei**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1122
- c) **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1123
- d) **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1124
- e) **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Kultusministeriums**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1125
- f) **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung in den Bereichen Fischerei, Landwirtschaft und Raumordnung**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1126
- g) **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1127
- h) **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Umweltministeriums**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1128

Berichterstatter: Abg. Bernd-Carsten Hiebing (CDU)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf in der Drs. 15/1121 mit den aus der Anlage 1 ersichtlichen Änderungen anzunehmen,

2. den Gesetzentwurf in der Drs. 15/1122 mit den aus der Anlage 2 ersichtlichen Änderungen anzunehmen,
3. den Gesetzentwurf in der Drs. 15/1123 mit den aus der Anlage 3 ersichtlichen Änderungen anzunehmen,
4. den Gesetzentwurf in der Drs. 15/1124 mit den aus der Anlage 4 ersichtlichen Änderungen anzunehmen,
5. den Gesetzentwurf in der Drs. 15/1125 mit den aus der Anlage 5 ersichtlichen Änderungen anzunehmen,
6. den Gesetzentwurf in der Drs. 15/1126 mit den aus der Anlage 6 ersichtlichen Änderungen anzunehmen,
7. den Gesetzentwurf in der Drs. 15/1127 mit den aus der Anlage 7 ersichtlichen Änderungen anzunehmen,
8. den Gesetzentwurf in der Drs. 15/1128 mit den aus der Anlage 8 ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
9. die in die Beratung einbezogene Eingabe 01667/02/15 für erledigt zu erklären.

Reinhold Coenen

Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1121

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Anlage 1**Gesetz
zur Modernisierung der Verwaltung
in Niedersachsen**

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Gesetz zur Auflösung der Bezirksregierungen	<i>unverändert</i>
Artikel 2	Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung	<i>unverändert</i>
Artikel 3	Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz	<i>unverändert</i>
Artikel 4	Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes	<i>unverändert</i>
Artikel 5	Änderung der Niedersächsischen Disziplinarordnung	<i>unverändert</i>
Artikel 6	Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung	<i>unverändert</i>
Artikel 7	Änderung der Niedersächsischen Landkreisordnung	<i>unverändert</i>
Artikel 8	Änderung des Gesetzes über die Region Hannover	<i>unverändert</i>
Artikel 9	Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit	<i>unverändert</i>
Artikel 10	Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes	<i>unverändert</i>
Artikel 11	Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes	<i>unverändert</i>
Artikel 12	Änderung des Niedersächsischen Sammlungsgesetzes	<i>unverändert</i>
Artikel 13	Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das Lotteriede- und Wettwesen	<i>unverändert</i>
Artikel 14	Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich	<i>unverändert</i>
Artikel 15	Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes	<i>unverändert</i>
Artikel 16	Änderung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes	<i>unverändert</i>
Artikel 17	Änderung des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes	<i>unverändert</i>

**Gesetz
zur Modernisierung der Verwaltung
in Niedersachsen**

Inhaltsübersicht

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1121**Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport*

Artikel 18	Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch	<i>unverändert</i>
Artikel 19	Änderung des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes	<i>unverändert</i>
Artikel 20	Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen	<i>unverändert</i>
Artikel 21	Änderung des Gesetzes zum Zweiten Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze	<i>unverändert</i>
Artikel 22	Änderung des Achten Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform	<i>unverändert</i>
Artikel 23	In-Kraft-Treten	Artikel 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten von Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1121

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 1
Gesetz
zur Auflösung der Bezirksregierungen

§ 1

(1) Die Bezirksregierungen Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems werden aufgelöst.

(2) Die Regierungsbezirke werden aufgehoben.

§ 2

Die Ministerien sind für die Aufgaben der Landesverwaltung zuständig, die nicht einer anderen Behörde oder Stelle übertragen sind.

Artikel 2
Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zur Verwaltungsgerichtsordnung

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung vom 1. Juli 1993 (Nds. GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 9 des Gesetzes vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

**„Niedersächsisches Ausführungsgesetz
zur Verwaltungsgerichtsordnung
(Nds. AG VwGO)“.**

- § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Gebiete der Landkreise Diepholz, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzmin-den, Nienburg (Weser) und Schaumburg sowie der Region Hannover für das Verwaltungsgericht Hannover,“.

Artikel 1
Gesetz
zur Auflösung der Bezirksregierungen

§ 1

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) Die von den Bezirksregierungen erlassenen Verordnungen gelten in ihrem jeweiligen Geltungsbereich fort, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt wird.

§ 2

Die Ministerien **und die Staatskanzlei** sind **in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich** für die Aufgaben der Landesverwaltung zuständig, die nicht einer anderen Behörde oder Stelle übertragen sind.

Artikel 2
Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zur Verwaltungsgerichtsordnung

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - **(Nds. Verwaltungsgerichtsgesetz)** in der Fassung vom 1. Juli 1993 (Nds. GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 9 des Gesetzes vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), wird wie folgt geändert:

- unverändert*

- unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1121

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Gebiete der Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Friesland, Leer, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch und Wittmund sowie der kreisfreien Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg (Oldenburg) und Wilhelmshaven sowie das gemeinde- und kreisfreie Gebiet der Küstengewässer einschließlich des Dollarts, des Jadebusens und der Bundeswasserstraßen Ems und Weser sowie der davon eingeschlossenen oder daran angrenzenden gemeinde- und kreisfreien Gebiete, im Osten und Nordosten begrenzt durch die Landesgrenze mit der Freien Hansestadt Bremen - Stadt Bremerhaven -, der seewärtigen Grenze des Landkreises Cuxhaven und der westlichen Landesgrenze mit der Freien und Hansestadt Hamburg - Exklave Neuwerk/Scharhörn -, für das Verwaltungsgericht Oldenburg,“.

c) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Gebiete der Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade und Verden sowie das gemeinde- und kreisfreie Gebiet der Küstengewässer einschließlich der Bundeswasserstraße Elbe und der davon eingeschlossenen oder daran angrenzenden gemeinde- und kreisfreien Gebiete, im Westen begrenzt durch die östliche Landesgrenze mit der Freien und Hansestadt Hamburg - Exklave Neuwerk/Scharhörn - für das Verwaltungsgericht Stade.“

3. Nach § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt den Verwaltungsbeamten, der nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht dem Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter angehört.

(2) Das für die Justiz zuständige Ministerium bestimmt den Verwaltungsbeamten, der nach § 26 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Oberverwaltungsge-

3. Nach § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

(1) Das **Ministerium für Inneres und Sport** bestimmt den Verwaltungsbeamten, der nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht dem Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter angehört.

(2) Das **Justizministerium** bestimmt den Verwaltungsbeamten, der nach § 26 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Oberverwaltungsgericht dem Aus-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1121

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

richt dem Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter angehört.“

4. Nach § 8 werden die folgenden §§ 8 a und 8 b eingefügt:

„§ 8 a

(1) Verwaltungsakte, die während des Zeitraums vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 bekannt gegeben werden, bedürfen keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Ist während des Zeitraums vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 der Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts abgelehnt worden, so bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten nicht in Bezug auf Verwaltungsakte,

1. denen eine Bewertung von Prüfungsleistungen zugrunde liegt oder
2. die von Schulen oder von Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts erlassen werden,
3. die der Durchführung
 - a) des Baugesetzbuchs und der Niedersächsischen Bauordnung,
 - b) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
 - c) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, der Verordnung (EWG) Nr. 259/93, des Abfallverbringungsgesetzes und des Niedersächsischen Abfallgesetzes,
 - d) des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes,

schuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter angehört.“

4. Nach § 8 werden die folgenden §§ 8 a und 8 b eingefügt:

„§ 8 a

(1) **Vor Erhebung der Anfechtungsklage bedarf es abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren _____, wenn der Verwaltungsakt _____ während des Zeitraums vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 bekannt gegeben worden ist.**

(2) **Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn die Ablehnung des Verwaltungsakts während des Zeitraums vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 bekannt gegeben worden ist _____.**

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Verwaltungsakte,

1. denen eine Bewertung **einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung** zugrunde liegt, _____
2. die von Schulen _____ erlassen werden,
3. die **nach den Vorschriften**
 - a) *unverändert*
 - b) *unverändert*
 - c) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, der **Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft zum Abfallrecht**, des Abfallverbringungsgesetzes und des Niedersächsischen Abfallgesetzes,
 - d) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1121

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- e) der den Naturschutz und die Landschaftspflege betreffenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft und des Bundes sowie des Landes Niedersachsen,
- f) des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes,
- g) des Chemikaliengesetzes und des Sprengstoffgesetzes,
- h) des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes,
- i) des Unterhaltsvorschussgesetzes und
- j) der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung sowie

der auf den Gesetzen nach den Buchstaben a bis i beruhenden Verordnungen und kommunalen Satzungen dienen.

²Satz 1 schließt Vollstreckungs- und Kostenentscheidungen in den genannten Bereichen ein.

§ 8 b

¹Wird eine Behörde oder eine Stelle, die einen Verwaltungsakt erlassen hat, aufgelöst, so entscheidet über den Widerspruch die Behörde oder Stelle, auf die die Aufgabe übergeht. ²Dies gilt auch, wenn die Behörde, auf die die Aufgabe übergeht, eine oberste Landesbehörde ist.“

- e) *unverändert*
- f) *unverändert*
- g) *unverändert*
- h) *unverändert*
- i) *unverändert*
- j) *unverändert*

der auf **diesen Rechtsvorschriften** _____ beruhenden Verordnungen und _____ Satzungen **erlassen werden**.

^{1/1}In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bedarf es der Nachprüfung in einem Vorverfahren auch dann, wenn eine oberste Landesbehörde den Verwaltungsakt erlassen oder den Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt hat.

²Satz 1 gilt auch für Nebenbestimmungen sowie Vollstreckungs- und Kostenentscheidungen zu den genannten **Verwaltungsakten** _____.

(4) ¹Absatz 3 gilt nicht in Abgabenangelegenheiten. ²Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 8 b

¹Wird eine Behörde _____ aufgelöst, die einen Verwaltungsakt erlassen **oder einen beantragten Verwaltungsakt unterlassen** hat, so **finden ab dem Zeitpunkt der Auflösung die Vorschriften dieses Gesetzes und des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der aufgelösten Behörde die Behörde tritt, auf die die Zuständigkeit zum Erlass des Verwaltungsakts übergegangen ist (Nachfolgebehörde)**. ²Ist **Nachfolgebehörde** eine oberste Landesbehörde, **so bedarf es der Nachprüfung in einem Vorverfahren.**“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1121

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz

Nach § 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz vom 18. November 1984 (Nds. GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 68), wird der folgende § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

(1) Verwaltungsakte nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz, die während des Zeitraums vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 bekannt gegeben werden, bedürfen keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren nach § 78 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes.

(2) Ist während des Zeitraums vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 der Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz abgelehnt worden, so bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren nach § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 372), wird wie folgt geändert:

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz

Nach § 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz vom 18. November 1984 (Nds. GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 68), werden die folgenden §§ 4 a und 4 b eingefügt:

„§ 4 a

(1) **Vor Erhebung der Anfechtungsklage bedarf es abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes keines Vorverfahrens, wenn der Verwaltungsakt_____ nach den §§ 1 bis 12 des Bundeserziehungsgeldgesetzes erlassen und während des Zeitraums vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 bekannt gegeben worden ist _____.**

(2) **Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprekend, wenn die Ablehnung des Verwaltungsakts nach den §§ 1 bis 12 des Bundeserziehungsgeldgesetzes _____ während des Zeitraums vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 bekannt gegeben worden ist _____.**

§ 4 b

¹Wird eine Landesbehörde aufgelöst, die einen Verwaltungsakt erlassen oder einen beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat, so finden ab dem Zeitpunkt der Auflösung die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der aufgelösten Landesbehörde die Behörde tritt, auf die die Zuständigkeit zum Erlass des Verwaltungsakts übergegangen ist (Nachfolgebehörde). ²Ist Nachfolgebehörde eine oberste Landesbehörde, so bedarf es eines Vorverfahrens.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 362), wird wie folgt geändert:

0/1. In § 30 Satz 4 werden nach dem Wort „Landes“ ein Semikolon und die Worte „die Laufbahnvorschriften können Abweichendes bestimmen“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1121

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- eingefügt.**
1. § 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.
 2. § 47 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.
 3. § 110 a wird gestrichen.
 4. § 192 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird die folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. Verwaltungsakte und andere Maßnahmen, die während des Zeitraums vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 bekannt gegeben werden, bedürfen keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren; ist während des Zeitraums vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts oder einer anderen Maßnahme abgelehnt worden, so bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. Abweichend hiervon bedarf es der Nachprüfung in einem Vorverfahren jedoch in Bezug auf Verwaltungsakte, denen die Bewertung von Prüfungsleistungen zugrunde liegt, sowie bei Entscheidungen in Besoldungs-, Versorgungs-, Beihilfe-, Heilfürsorge-, Reisekosten-, Trennungsgeld- und Umzugskostenangelegenheiten.“
 - b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und erhält folgende Fassung:

„2. Der Nachprüfung in einem Vorverfahren bedarf es auch für Verwaltungsakte und andere Maßnahmen,
1. § 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis **6** werden Nummern 2 bis **5**.
 2. *unverändert*
 - 2/1. **In § 109 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 werden jeweils die Worte „von sechs Monaten“ durch die Worte „eines Jahres“ ersetzt.**
 3. *unverändert*
 4. § 192 ____ wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 **wird wie folgt geändert:**
 - aa) **In der Nummer 1 werden die Worte „der Verwaltungsakt“ durch die Worte „die Maßnahme“ und das Wort „erlassen“ durch die Worte „getroffen“ ersetzt.**
 - bb) **In der Nummer 2 werden die Worte „den Verwaltungsakt“ durch die Worte „die Maßnahme“ und das Wort „erlassen“ durch die Worte „getroffen“ ersetzt.**

(vgl. im Übrigen Buchstabe e)
 - b) **wird hier gestrichen**
(vgl. Buchstabe a Doppelbuchst. aa)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1121

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- a) die von der obersten Dienstbehörde erlassen worden sind oder
- b) deren Vornahme von der obersten Dienstbehörde abgelehnt worden ist

und für die die Nachprüfung in einem Vorverfahren nicht nach Nummer 1 ausgeschlossen ist.“

- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „erlassen hat“ werden die Worte „oder die Maßnahmen nicht selbst getroffen hat“ eingefügt.

- d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

- c) **wird hier gestrichen**
(vgl. Buchstabe a Doppelbuchst. bb)

- d) **wird gestrichen**

- e) **Es werden die folgenden neuen Absätze 4 und 5 eingefügt:**

„(4) ¹Abweichend von Absatz 3 bedarf es keines Vorverfahrens, wenn eine Maßnahme während des Zeitraums vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 getroffen worden ist. ²Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen, denen die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, für dienstliche Beurteilungen und für Maßnahmen in _____ besoldungs-, versorgungs-, beihilfe-, heilfürsorge-, reisekosten-, trennungsgeld- und umzugskostenrechtlichen Angelegenheiten.

(5) ¹Bei Auflösung einer Landesbehörde gilt § 8 b des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe, dass im Falle eines Wechsels des Dienstherrn die bisherige oberste Dienstbehörde Nachfolgebehörde ist, soweit Gegenstand des Verfahrens Rechte oder Pflichten aus dem bisherigen Beamtenverhältnis sind. ²Satz 1 gilt entsprechend für die vor Erhebung einer Leistungs- oder Feststellungsklage durchzuführenden Vorverfahren.“

- f) **Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1121

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

5. In § 261 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „sowie über die Schiedsstelle (§ 110 a)“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Niedersächsischen Disziplinarordnung

Die Niedersächsische Disziplinarordnung in der Fassung vom 7. September 1982 (Nds. GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird wie folgt geändert:

1. In § 127 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
2. § 128 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

Das Wort „Bezirksregierung“ wird durch die Worte „oberste Kommunalaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 6

Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung

Die Niedersächsische Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 3 werden die Worte „im amtlichen Verkündungsblatt der Bezirksregierung zu veröffentlichen“ durch die Worte „ortsüblich bekannt zu machen“ ersetzt.
2. In § 22 f Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der Bezirksregierung“ durch die Worte „einer Landesbehörde“ ersetzt.

5. *unverändert*

Artikel 5

Änderung der Niedersächsischen Disziplinarordnung

Die Niedersächsische Disziplinarordnung in der Fassung vom 7. September 1982 (Nds. GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom **16. September 2004** (Nds. GVBl. S. **362**), wird wie folgt geändert:

1. In § 127 Abs. 1 **Satz 1** Nr. 1 **werden die Worte „die Bezirksregierung“ durch die Worte „das für Inneres zuständige Ministerium“** ersetzt.
2. § 128 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

Die Worte „die Bezirksregierung“ werden durch die Worte „und der obersten Dienstbehörde das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - b) *unverändert*

Artikel 6

Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung

Die Niedersächsische Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 3 **erhält folgende Fassung:**

„(3) Der Gebietsänderungsvertrag mit der Genehmigung und die Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde sind ortsüblich bekannt zu machen; setzt der Gebietsänderungsvertrag zugleich Ortsrecht, so gelten insoweit die für die Bekanntmachung dieses Rechts geltenden Vorschriften.“
2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1121

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

3. § 128 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Kommunalaufsicht über die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte führt das für Inneres zuständige Ministerium als Kommunalaufsichtsbehörde. ²Die Kommunalaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der großen selbständigen Städte führen der Landkreis als Kommunalaufsichtsbehörde und das für Inneres zuständige Ministerium als oberste Kommunalaufsichtsbehörde.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „obere“ durch das Wort „oberste“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Bezirksregierungen“ durch die Worte „obersten Fachbehörden“ ersetzt.

3. § 128 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) *unverändert*

c) ____ Absatz 3 ____ wird **wie folgt geändert**:

aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, werden die Aufgaben der Fachaufsicht

1. gegenüber den großen selbständigen und kreisfreien Städten von der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde sowie

2. gegenüber den übrigen kreisangehörigen Gemeinden von den Landkreisen und der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde als oberster Fachaufsichtsbehörde

wahrgenommen. ²Soweit die Landkreise die Aufgaben der Fachaufsicht gegenüber den selbständigen Gemeinden wahrnehmen, erstreckt sich diese auch auf die Erfüllung der nach § 12 Abs. 1 Satz 3 übertragenen Aufgaben.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

4. In § 132 Satz 1 wird das Wort „obere“ gestrichen.

4. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1121

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 7

Änderung der Niedersächsischen Landkreisordnung

Die Niedersächsische Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 3 werden die Worte „im amtlichen Verkündungsblatt der Kommunalaufsichtsbehörde zu veröffentlichen“ durch die Worte „ortsüblich bekannt zu machen“ ersetzt.
2. § 70 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommunalaufsicht über die Landkreise führt das für Inneres zuständige Ministerium als Kommunalaufsichtsbehörde.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Aufgaben der Fachaufsicht obliegen der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde, soweit durch Rechtsvorschrift etwas anderes nicht bestimmt ist.“
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Kommunalaufsichtsbehörden unterstützen“ durch die Worte „Kommunalaufsichtsbehörde unterstützt“ ersetzt.
3. In § 74 Satz 1 wird das Wort „obere“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung der Niedersächsischen Landkreisordnung

Die Niedersächsische Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Gebietsänderungsvertrag mit der Genehmigung und die Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde sind ortsüblich bekannt zu machen; setzt der Gebietsänderungsvertrag zugleich Kreisrecht, so gelten insoweit die für die Bekanntmachung dieses Rechts geltenden Vorschriften.“

2. § 70 wird wie folgt geändert:

0/a) In der Überschrift wird das Wort „Kommunalaufsichtsbehörden“ durch das Wort „Kommunalaufsichtsbehörde“ ersetzt.

- a) *unverändert*

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes _____ bestimmt ist, werden die Aufgaben der Fachaufsicht von der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde wahrgenommen.“

- bb) *unverändert*

3. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1121

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Region Hannover

Das Gesetz über die Region Hannover vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Kommunalaufsicht über die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover führt das für Inneres zuständige Ministerium als Kommunalaufsichtsbehörde. ²Der Siebente Teil der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) und § 68 NLO gelten entsprechend.“

2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach dem Baugesetzbuch (BauGB), ausgenommen

- a) Entscheidungen nach § 6 Abs. 1, § 10 Abs. 2, § 34 Abs. 5 Satz 2 und § 35 Abs. 6 Satz 6 BauGB für Bauleitpläne und Satzungen, die die Region selbst erarbeitet hat,
- b) Entscheidungen nach § 37 Abs. 1 und 2 und § 165 Abs. 7 Satz 1 BauGB und
- c) die der Enteignungsbehörde (§ 104 BauGB) obliegenden Aufgaben“.

- b) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. die Zustimmung zur nochmaligen Verlängerung der Geltungsdauer einer Veränderungssperre nach § 17 Abs. 2 BauGB,“.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Region Hannover

Das Gesetz über die Region Hannover vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch _____ Gesetz_ vom **24. Juni 2004** (Nds. GVBl. S. **228**), wird wie folgt geändert:

1. § 6 **wird wie folgt geändert:**

- a) **In der Überschrift wird das Wort „Kommunalaufsichtsbehörden“ durch das Wort „Kommunalaufsichtsbehörde“ ersetzt.**

- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Kommunalaufsicht über die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover führt das für Inneres zuständige Ministerium als Kommunalaufsichtsbehörde. ²_____.“

2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

- b) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1121

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- | | |
|---|---|
| <p>c) In Nummer 3 werden die Worte „ferner die sonst den Bezirksregierungen nach § 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes obliegenden erstinstanzlichen Aufgaben, mit Ausnahme der Aufgaben im Rahmen von Förderprogrammen im Naturschutz; vorbehaltlich anderweitiger Regelung trägt die Region Hannover in ihrem Gebiet die aus solchen Programmen oder durch Dritte nicht gedeckten Kosten aus Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und aus Vereinbarungen nach § 29 Abs. 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes auch für den Bereich von Naturschutzgebieten,“ gestrichen.</p> | <p>c) In Nummer 3 werden das Komma vor dem Wort „ferner“ sowie die Worte „ferner die sonst den Bezirksregierungen nach § 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes obliegenden erstinstanzlichen Aufgaben, mit Ausnahme der Aufgaben im Rahmen von Förderprogrammen im Naturschutz_ _____“ gestrichen; die Worte „solchen Programmen“ werden durch das Wort „Förderprogrammen“ ersetzt.</p> |
| <p>d) Nummer 11 erhält folgende Fassung:</p> <p>„11. die Aufgaben der unteren Wasserbehörde, ausgenommen die Zuständigkeiten</p> <p>a) nach § 12 Abs. 3, soweit sie regionsangehörigen Gemeinden übertragen worden sind, und</p> <p>b) für die Genehmigung von Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen im Bereich der selbständigen Gemeinden und der Landeshauptstadt Hannover nach § 151 NWG,“.</p> | <p>d) <i>unverändert</i></p> |
| <p>e) Nummer 13 erhält folgende Fassung:</p> <p>„13. die den Landkreisen sowie den kreisfreien Städten und großen selbständigen Städten zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet des Schornsteinfegerrechts,“.</p> | <p>e) <i>unverändert</i></p> |
| <p>f) Nummer 15 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Am Ende des Buchstabens e wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt.</p> <p>bb) Buchstabe f wird gestrichen.</p> <p>cc) In Halbsatz 2 werden die Worte „obere Abfallbehörde“ durch die Worte „im Übrigen nach der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Kreislaufwirtschaft und des Abfallrechts zuständige Behörde“ ersetzt und die Worte „soweit durch Verordnung nach § 42 Abs. 5 NAbfG nichts anderes bestimmt ist“ gestrichen.</p> | <p>f) <i>unverändert</i></p> |

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1121

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- g) Am Ende der Nummer 18 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- h) Es wird die folgende Nummer 19 angefügt:
- „19. die Aufgabe der Festsetzung der Grenzen der Ortsdurchfahrten für Landesstraßen nach § 4 Abs. 2 Satz 2, der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nach § 38 Abs. 5 sowie der Festlegung der seitlichen Begrenzung der Ortsdurchfahrten nach § 43 Abs. 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes.“
3. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Straßengesetz“ die Worte „und der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für diese Straßen“ eingefügt und am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. der Festsetzung von Ortsdurchfahrten für Kreisstraßen.“
4. In § 12 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „obere“ durch das Wort „oberste“ ersetzt.
5. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „der Bezirksregierung Hannover“ jeweils durch die Worte „einer staatlichen Behörde“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

§ 20 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) erhält folgende Fassung:

- „2. das für Inneres zuständige Ministerium, wenn einer der kommunalen Beteiligten an der Zusammenarbeit seiner unmittelbaren Aufsicht untersteht und wenn kommunale Beteiligte zusammenarbeiten,

- g) Am Ende der Nummer **20** wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- h) Es wird die folgende Nummer **21** angefügt:
- „**21.** die _____ Festsetzung der Grenzen der Ortsdurchfahrten _____ nach § 4 Abs. 2 Satz 2 **des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG)** _____, **die** Festlegung der seitlichen Begrenzung der Ortsdurchfahrten nach § 43 Abs. 6 **NStrG** sowie **die Aufgabe** der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nach § 38 Abs. 5 **NStrG.**“

3. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

- b) Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:

„5. der _____ Festsetzung der Grenzen der Ortsdurchfahrten _____ nach § 4 Abs. 2 Satz 2 **NStrG** _____ sowie **die** Festlegung der seitlichen Begrenzung der Ortsdurchfahrten nach § 43 Abs. 6 **NStrG**, **soweit Kreisstraßen betroffen sind.**“

4. *unverändert*

5. *unverändert*

Artikel 9

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

§ 20 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) erhält folgende Fassung:

- „2. das für Inneres zuständige Ministerium, wenn

- a) **wenigstens** einer der kommunalen Beteiligten an der Zusammenarbeit seiner unmittel-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1121

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

die nicht der Aufsicht nur eines Landkreises unterstehen,“.

baren Aufsicht untersteht **oder**

- b) ____ kommunale Beteiligte zusammenarbeiten, die ____ der Aufsicht **verschiedener** Landkreise_ unterstehen; **das für Inneres zuständige Ministerium kann die Aufsicht einem der beteiligten Landkreise mit seinem Einverständnis übertragen,**“.

Artikel 10
Änderung des Niedersächsischen
Landeswahlgesetzes

Artikel 10
Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

§ 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153) wird wie folgt geändert:

unverändert

1. In Satz 1 werden die Worte „die Bezirksregierung“ durch die Worte „der Landeswahlleiter“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird das Wort „sie“ durch das Wort „er“ ersetzt.

Artikel 11
Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

Artikel 11
Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 20. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 83) wird wie folgt geändert:

Das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 20. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 83) wird wie folgt geändert:

1. § 41 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Hauptorgan“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Findet die Kreis- und Gemeindewahl gleichzeitig statt, so bestimmt die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter den Tag der Nachwahl.“
2. § 42 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Hauptorgan“ ersetzt.

1. § 41 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 **werden die Worte „die Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „die Vertretung der betroffenen Gemeinde oder des betroffenen Landkreises“** ersetzt.
 - b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Finden die Kreis- und **die** Gemeindewahl gleichzeitig statt, so bestimmt die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter den Tag der Nachwahl.“
2. § 42 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 **werden die Worte „die Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „die Vertretung der betroffenen Gemeinde oder des betroffenen Landkreises“** ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1121

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Ist die Wahl des Hauptorgans für ungültig erklärt worden, so bestimmt den Tag der Wiederholungswahl in der Gemeinde der Verwaltungsausschuss und im Landkreis der Kreisausschuss.“

3. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „die Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „in der Gemeinde der Verwaltungsausschuss und im Landkreis der Kreisausschuss“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Den Tag der Neuwahl bestimmt die Aufsichtsbehörde.“

4. § 45 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Hauptorgan“ ersetzt.

- b) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Hauptorgan“ ersetzt.

5. § 45 c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Hauptorgan“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird gestrichen.

- cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Hauptorgan“ ersetzt.

- b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Ist die Wahl **der Vertretung** für ungültig erklärt worden, so bestimmt den Tag der Wiederholungswahl in der Gemeinde der Verwaltungsausschuss und im Landkreis der Kreisausschuss.“

3. *unverändert*

4. § 45 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 3 **werden die Worte „die Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „die Vertretung der betroffenen Gemeinde oder des betroffenen Landkreises“** ersetzt.

- b) In Absatz 6 Satz 3 **werden die Worte „die Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „die Vertretung der betroffenen Gemeinde oder des betroffenen Landkreises“** ersetzt.

5. § 45 c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 **werden die Worte „die Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „die Vertretung der betroffenen Gemeinde oder des betroffenen Landkreises“** ersetzt.

- bb) *unverändert*

- cc) *unverändert*

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 **werden die Worte „die Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „die Vertretung der betroffenen Gemeinde**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1121

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- oder des betroffenen Landkreises“** ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
6. § 45 j Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Hauptorgan“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
7. § 46 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Gegen die Gültigkeit der Wahl kann Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Kommunalwahlordnung (§ 53 Abs. 1) entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden sei (Wahleinspruch). ²Einspruchsberechtigt ist
1. jede in dem Wahlgebiet wahlberechtigte Person,
 2. jede Partei oder Wählergruppe, die für die Wahl einen Wahlvorschlag eingereicht hat,
 3. die für das Wahlgebiet zuständige Wahlleitung und
 4. der Landkreis für das Wahlgebiet einer seiner Aufsicht unterliegenden Gemeinde oder Samtgemeinde, im Übrigen die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter.“
8. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
6. § 45 j Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 **werden die Worte „die Aufsichtsbehörde“** durch **die Worte „die Vertretung der betroffenen Gemeinde oder des betroffenen Landkreises“** ersetzt.
- b) *unverändert*
- c) *unverändert*
7. § 46 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Gegen die Gültigkeit der Wahl kann Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Kommunalwahlordnung (§ 53 Abs. 1) entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden sei (Wahleinspruch). ²Einspruchsberechtigt ist
1. *unverändert*
 2. *unverändert*
 3. die für das Wahlgebiet zuständige Wahlleitung, _____
 4. der Landkreis für das Wahlgebiet einer seiner Aufsicht unterliegenden Gemeinde oder Samtgemeinde **und**
 5. die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter **für das Wahlgebiet eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder einer großen selbständigen Stadt.**“
8. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1121

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Nach dem Wort „zuzustellen“ werden das Komma und die Worte „der Aufsichtsbehörde auch dann, wenn sie keinen Wahleinspruch erhoben hat“ gestrichen.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Der nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 einspruchsberechtigten Stelle ist die Wahlprüfungsentscheidung unabhängig davon zuzustellen, ob sie einen Wahleinspruch erhoben hat.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und die Aufsichtsbehörde“ durch ein Komma und die Worte „die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter für das Wahlgebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt und der Landkreis für das Wahlgebiet einer kreisangehörigen Gemeinde“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Niedersächsischen Sammlungsgesetzes

Das Niedersächsische Sammlungsgesetz vom 8. Juli 1969 (Nds. GVBl. S. 144), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 5 wird gestrichen.
2. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Aufgaben der Erlaubnisbehörde nach diesem Gesetz nehmen wahr

1. für Sammlungen im Gebiet nur einer Gemeinde oder Samtgemeinde die Gemeinde oder Samtgemeinde,
2. für Sammlungen im Gebiet mehrerer Gemeinden, die alle der Aufsicht der Region Hannover oder eines Landkreises unterstehen, die Region Hannover oder der Landkreis,
3. für Sammlungen, die sich über das Gebiet einer nach Nummer 1 oder 2 zuständigen kommunalen Körperschaft erstrecken, diejenige nach Nummer 2 zuständige kommunale Körperschaft, in deren Gebiet die Sammlung

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Der nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4 **oder 5** einspruchsberechtigten Stelle ist die Wahlprüfungsentscheidung unabhängig davon zuzustellen, ob sie einen Wahleinspruch erhoben hat.“

- b) *unverändert*

Artikel 12

Änderung des Niedersächsischen Sammlungsgesetzes

Das Niedersächsische Sammlungsgesetz vom 8. Juli 1969 (Nds. GVBl. S. 144), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹_____ Erlaubnisbehörde **im Sinne dieses Gesetzes ist**

1. *unverändert*
2. für Sammlungen im Gebiet mehrerer Gemeinden **oder Samtgemeinden**, die alle der Aufsicht der Region Hannover oder eines Landkreises unterstehen, die Region Hannover oder der Landkreis,
3. für Sammlungen, die sich über das Gebiet einer **kreisfreien Stadt, eines Landkreises oder der Region Hannover hinaus** erstrecken, diejenige **der genannten** Körperschaften, in deren Gebiet die Sammlung ihren

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1121

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

ihren Ausgangspunkt hat.

²Wären nach Satz 1 mehrere kommunale Körperschaften zuständig, weil die Sammlung gleichzeitig an mehreren Stellen beginnt, so entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium, welche dieser Körperschaften zuständig ist. ³Die Zuständigkeit der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen.“

3. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.

Artikel 13

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das Lotteriede- und Wettwesen

§ 15 des Niedersächsischen Gesetzes über das Lotteriede- und Wettwesen vom 21. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 163), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben nach diesem Gesetz einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 obliegt bei Lotteriede- und Ausspielungen
1. den Gemeinden für Veranstaltungen, die sich auf ihr Gebiet beschränken,
 2. den Landkreisen für Veranstaltungen, die sich über das Gebiet einer kreisangehörigen Gemeinde hinaus erstrecken und
 3. dem für das Lotteriede- und Wettwesen zuständigen Ministerium für Veranstaltungen, die sich über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt oder über die Landesgrenze hinaus erstrecken, und abweichend von den Nummern 1 und 2 für Veranstaltungen

Ausgangspunkt hat; beginnt die Sammlung gleichzeitig **auf dem Gebiet mindestens zweier der genannten Körperschaften**, so entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium, welche dieser Körperschaften zuständig ist.

²_____. ³**Soweit nach Satz 1 Nrn. 2 oder 3 ein Landkreis Erlaubnisbehörde ist, ist die Zuständigkeit der selbständigen Gemeinden _____ ausgeschlossen.“**

3. *unverändert*

Artikel 13

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das Lotteriede- und Wettwesen

§ 15 des Niedersächsischen Gesetzes über das Lotteriede- und Wettwesen vom 21. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 163), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben nach diesem Gesetz einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 obliegt bei Lotteriede- und Ausspielungen
1. *unverändert*
 2. den Landkreisen für Veranstaltungen, die sich über das Gebiet einer kreisangehörigen Gemeinde hinaus erstrecken, und
 3. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1121

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

gen einer kommunalen Körperschaft.

²Das für das Lotterie- und Wettwesen zuständige Ministerium kann die Zuständigkeit nach Satz 1 Nr. 3 im Einzelfall auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt mit dessen oder deren Einverständnis übertragen.“

2. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Halbsatz 1 wird die Angabe „Satz 1 Nrn. 1 und 2“ gestrichen.
 - b) In Halbsatz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 26. Mai 1999 (Nds. GVBl. S. 116, 320), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 446), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
2. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Ausgleichsämter

¹Das Land erstattet die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten der Ausgleichsämter. ²Über die Notwendigkeit der Kosten und die Höhe der Erstattung entscheidet das für den Lastenausgleich zuständige Ministerium. ³Dieses wird ermächtigt, die Zuständigkeit auf das Landesamt für Bezüge und Versorgung zu übertragen.“

²Das für das Lotterie- und Wettwesen zuständige Ministerium kann die Zuständigkeit nach Satz 1 Nr. 3 im Einzelfall auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt mit dessen oder deren Einverständnis übertragen.“

2. *unverändert*

Artikel 14

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 26. Mai 1999 (Nds. GVBl. S. 116, 320), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 446), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Ausgleichsämter

¹Das Land erstattet die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten der Ausgleichsämter. ²Über die Notwendigkeit der Kosten und die Höhe der Erstattung entscheidet das für den Lastenausgleich zuständige Ministerium. ³Dieses wird ermächtigt, die Zuständigkeit **für Entscheidungen nach Satz 2** auf das Landesamt für Bezüge und Versorgung zu übertragen.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1121

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 15
Änderung des Niedersächsischen
Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 2. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1998 (Nds. GVBl. S. 710), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Vollstreckungsbehörden

(1) Zur Vollstreckung sind die Gemeinden, die Samtgemeinden und die Landkreise befugt.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Landesbehörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterliegen, die Befugnisse zur Vollstreckung zu erteilen.

(3) Die nach der Verordnung nach Absatz 2 bestimmten Landesbehörden sind im gesamten Landesgebiet zur Vollstreckung befugt.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Gefahrenabwehrgesetzes“ durch die Worte „Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Gefahrenabwehrgesetz“ durch die Worte „Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Gefahrenabwehrgesetzes“ durch die Worte „Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.

3. In § 67 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzig Euro“ ersetzt.

Artikel 15
Änderung des Niedersächsischen
Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 2. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1998 (Nds. GVBl. S. 710), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Vollstreckungsbehörden

(1) Zur Vollstreckung sind die Gemeinden, die Samtgemeinden und die Landkreise befugt.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Landesbehörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterliegen, **zu weiteren Vollstreckungsbehörden zu bestimmen, wenn sie für die Durchführung von Vollstreckungen geeignet erscheinen.**

(3) Die **durch** Verordnung nach Absatz 2 bestimmten Landesbehörden sind im gesamten Landesgebiet zur Vollstreckung befugt.“

2. *unverändert*

3. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1121

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

4. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Gefahrenabwehrgesetzes“ durch die Worte „Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „Gefahrenabwehrgesetzes“ durch die Worte „Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - d) In Absatz 3 wird das Wort „Gefahrenabwehrgesetzes“ durch die Worte „Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.
5. In § 74 Abs. 2 wird das Wort „Gefahrenabwehrgesetzes“ durch die Worte „Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.

4. *unverändert*

5. In § 74 _____ wird das Wort „Gefahrenabwehrgesetzes“ durch die Worte „Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

§ 3 Abs. 4 Satz 3 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 7. Mai 1962 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird gestrichen.

Artikel 17

Änderung des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes

Das Niedersächsische Stiftungsgesetz vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBl. S. 119), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1985 (Nds. GVBl. S. 609), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Worte „die Bezirksregierung“ durch die Worte „das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
2. In § 17 werden die Worte „Amtsblatt der Stiftungsbehörde“ durch die Worte „Niedersächsischen Ministerialblatt“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

unverändert

Artikel 17

Änderung des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1121

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 18

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 4. März 1971 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 1991 (Nds. GVBl. S. 367), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Die Worte „die Regierungspräsidenten (Präsidenten der Verwaltungsbezirke)“ werden durch die Worte „die Landkreise und kreisfreien Städte“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Zuständigkeit der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen.“

b) In Absatz 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§§ 18, 19, 38 des Bundeswaldgesetzes)“.

c) In Absatz 3 werden die Worte „im Amtsblatt des Regierungspräsidenten (Präsidenten des Verwaltungsbezirks)“ durch das Wort „amtlich“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Für die Entziehung der Rechtsfähigkeit (§ 43 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. ²Die Zuständigkeit der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen.“

Artikel 18

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 4. März 1971 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 1991 (Nds. GVBl. S. 367), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*b) *unverändert*

c) In Absatz 3 werden die Worte „im Amtsblatt des Regierungspräsidenten (Präsidenten des Verwaltungsbezirks)“ durch das Wort „ortsüblich“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*b) Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz **und** erhält folgende Fassung:

„____ ¹Für die Entziehung der Rechtsfähigkeit (§ 43 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. ²Die Zuständigkeit der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1121

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Vollziehung von Auflagen

¹In den Fällen des § 525 Abs. 2 und des § 2194 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist für die Geltendmachung des Anspruchs auf die im öffentlichen Interesse liegende Vollziehung der Auflage die Behörde zuständig, die das öffentliche Interesse zu wahren hat. ²Bezweckt die Auflage die Förderung von Interessen, die zum Wirkungskreis einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts gehören, so ist diese zuständig.“

Artikel 19
Änderung des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes

Das Niedersächsische Enteignungsgesetz in der Fassung vom 6. April 1981 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. September 1989 (Nds. GVBl. S. 345), wird wie folgt geändert:

1. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19
Enteignungsbehörde

Die Enteignung wird vom für Inneres zuständigen Ministerium (Enteignungsbehörde) durchgeführt.“

2. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23
Entscheidung der Enteignungsbehörde

Nach Abschluss des vorbereitenden Verfahrens entscheidet die Enteignungsbehörde, ob das Enteignungsverfahren eingeleitet werden soll.“

3. In § 27 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Minister des Innern“ durch die Worte „die Enteignungsbehörde“ ersetzt.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Vollziehung von Auflagen

¹In den Fällen des § 525 Abs. 2 und des § 2194 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist für die Geltendmachung des Anspruchs auf _____ Vollziehung der Auflage die Behörde zuständig, die das öffentliche Interesse zu wahren hat. ²Zuständige **Behörde im Sinne des Satzes 1 kann auch** eine__ Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts **sein, soweit** die Auflage die Förderung von Interessen bezweckt, die **zu ihrem** Wirkungskreis gehören _____. ³**Im Zweifel bestimmt das für Inneres zuständige Ministerium die zuständige Stelle.“**

Artikel 19
Änderung des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1121

Artikel 20

Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen

In Artikel II § 8 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen vom 26. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 121) werden die Worte „die Bezirksregierung Lüneburg“ durch die Worte „das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Gesetzes zum Zweiten Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze

In Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zum Zweiten Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze vom 28. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 74), werden die Worte „bei der Bezirksregierung Hannover in Hannover und bei der Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg“ durch die Worte „bei dem für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Achten Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform

Das Achte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 28. Juni 1977 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), wird wie folgt geändert:

1. Artikel II wird gestrichen.
2. Artikel V wird wie folgt geändert:
 - a) In § 1 Abs. 2 werden die Worte „Staatliche Veterinäruntersuchungsamt für Fische und Fischwaren in Cuxhaven“ durch die Worte „Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 20

Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen

unverändert

Artikel 21

Änderung des Gesetzes zum Zweiten Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze

unverändert

Artikel 22

Änderung des Achten Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform

Das Achte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 28. Juni 1977 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. Artikel V wird wie folgt geändert:
 - a) § 1 **wird wie folgt geändert:**
 - aa) In ____ Absatz 2 werden die Worte „Staatliche Veterinäruntersuchungsamt für Fische und Fischwaren in Cuxhaven“ durch die Worte „Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1121

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

bb) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Unbeschadet der Fachaufsicht durch das zuständige Fachministerium hat das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit auf dem Gebiet der von ihm wahrzunehmenden Aufgaben ein Auskunftsrecht gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten.“

b) § 2 wird gestrichen.

b) *unverändert*

Artikel 23
In-Kraft-Treten

Artikel 23
In-Kraft-Treten, **Außer-Kraft-Treten von Vorschriften**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(1) *unverändert*

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bestimmung des Verwaltungsbeamten nach §§ 26 und 34 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 29. August 1975 (Nds. GVBl. S. 293), geändert durch Verordnung vom 7. Mai 1991 (Nds. GVBl. S. 183), außer Kraft.

(2) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1122

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Anlage 2**Gesetz
zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung
im Geschäftsbereich der Staatskanzlei**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Archivgesetzes

Das Niedersächsische Archivgesetz vom 25. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 129) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Aufgaben des Niedersächsischen
Landesarchivs“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Aufgabe, aus dem Schriftgut der Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes das Archivgut zu ermitteln, zu übernehmen, zu verwahren, zu erhalten, instand zu setzen, zu erschließen und nutzbar zu machen, obliegt dem Niedersächsischen Landesarchiv mit Sitz in Hannover und weiteren Standorten in Aurich, Bückeberg, Oldenburg, Osnabrück, Stade und Wolfenbüttel (Landesarchiv).“

bb) In Satz 2 werden die Worte „Sie nehmen“ durch die Worte „Es nimmt“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Staatsarchive nehmen“ durch die Worte „Das Landesarchiv nimmt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Sie sammeln“ durch die Worte „Es sammelt“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zuständigen Staatsarchiv“ durch das Wort „Landes-

**Gesetz
zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung
im Geschäftsbereich der Staatskanzlei**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Archivgesetzes

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1122

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

archiv“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 und in Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Staatsarchiv“ durch das Wort „Landesarchiv“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „zuständige Staatsarchiv“ durch das Wort „Landesarchiv“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 wird das Wort „Staatsarchiv“ durch das Wort „Landesarchiv“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 Sätze 1 und 2 Halbsatz 1 sowie in Absatz 7 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „zuständigen Staatsarchiv“ durch das Wort „Landesarchiv“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „in den Staatsarchiven“ durch die Worte „im Landesarchiv“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Staatsarchiv“ durch das Wort „Landesarchiv“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „zuständigen Staatsarchiv“ durch das Wort „Landesarchiv“ ersetzt.
 - c) In den Absätzen 4 und 5 Satz 2 wird jeweils das Wort „Staatsarchiv“ durch das Wort „Landesarchiv“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Staatsarchiv“ durch das Wort „Landesarchiv“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden jeweils die Worte „zuständigen Staatsarchiv“ durch das Wort „Landesarchiv“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Staatsarchivs“ durch das Wort „Landesarchivs“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1122

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Verkündung, den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens und die Aufhebung von Verordnungen

Das Gesetz über die Verkündung, den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens und die Aufhebung von Verordnungen vom 1. April 1996 (Nds. GVBl. S. 82, 116) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. Verordnungen der übrigen Behörden des Landes und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, im Niedersächsischen Ministerialblatt, soweit nicht etwas anderes durch Rechtsvorschrift bestimmt ist.“
 - b) Nummer 3 wird gestrichen.
2. In § 3 werden die Worte „Das Justizministerium“ durch die Worte „Die Staatskanzlei“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 11. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 44), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2004 (Nds. GVBl. S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In der Niedersächsischen Besoldungsordnung A werden in der Besoldungsgruppe 16 das Amt „Leitende Archivistin, Leitender Archivist - als Leiterin oder Leiter des Hauptstaatsarchivs in Hannover -³⁾“ und am Ende die Fußnote 3 gestrichen.
2. Im Anhang zur Niedersächsischen Besoldungsordnung A wird in der Besoldungsgruppe 16 das Amt „Leitende Archivistin, Leitender Archivist - als Leiterin oder Leiter des Hauptstaatsarchivs in Hannover -³⁾“ eingefügt und am Ende die folgende Fußnote 3 angefügt:
 - „³⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Verkündung, den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens und die Aufhebung von Verordnungen

Das Gesetz über die Verkündung, den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens und die Aufhebung von Verordnungen vom 1. April 1996 (Nds. GVBl. S. 82, 116) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. Verordnungen der übrigen Behörden des Landes und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, im Niedersächsischen Ministerialblatt, soweit nicht durch **Gesetz** etwas anderes bestimmt ist.“
 - b) *unverändert*
2. *unverändert*

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 11. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 44), **zuletzt** geändert durch **Artikel 4** des Gesetzes vom **16. September** 2004 (Nds. GVBl. S. **362**), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 **wird wie folgt geändert:**
 - a) *unverändert*
 - b) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1122

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

3. In der Niedersächsischen Besoldungsordnung B wird in der Besoldungsgruppe B 2 das Amt „Präsidentin oder Präsident des Landesarchivs“ eingefügt.

c) **Die** Niedersächsische Besoldungsordnung B wird **wie folgt geändert:**

aa) In der Besoldungsgruppe 2 wird das Amt „Präsidentin oder Präsident des Landesarchivs“ eingefügt.

bb) In der Besoldungsgruppe 4 wird die Amtsbezeichnung „Präsidentin oder Präsident des Niedersächsischen Landesamtes für Straßenbau“ durch die Amtsbezeichnung „Präsidentin oder Präsident der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr“ ersetzt.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Spalte „Besoldungsgruppe“ wird die Angabe „A 16“ durch die Angabe „A 16 Anhang“ ersetzt.

b) Die durch Buchstabe a geänderte Zeile wird neu eingeordnet nach der Zeile zu der Besoldungsgruppe „A 14 Anhang“.

Artikel 4
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Artikel 4
In-Kraft-Treten

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1123

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Anlage 3**Gesetz
zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung
im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales,
Frauen, Familie und Gesundheit**

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89) wird wie folgt geändert:

1. In § 62 wird das Wort „Gefahrenabwehrgesetzes“ durch die Worte „Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.
2. § 63 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
3. § 65 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Sie üben die Fachaufsicht über die Bezirks-schornsteinfegermeisterinnen und Bezirks-schornsteinfegermeister hinsichtlich der Aufgaben nach § 40 Abs. 8 aus.“
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.
 - d) In dem neuen Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „oberen und“ gestrichen.
 - e) In dem neuen Absatz 6 werden die Worte „eine obere“ durch die Worte „die oberste“ ersetzt.
4. In § 66 Abs. 2 werden die Worte „einer oberen“ durch die Worte „der obersten“ ersetzt.
5. § 82 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „oberen“

**Gesetz
zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung
im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales,
Frauen, Familie und Gesundheit**

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89) wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1123

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

durch das Wort „obersten“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „oberen“ durch das Wort „obersten“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „oberen“ durch das Wort „obersten“ ersetzt.

- 6. In § 85 Abs. 3 wird das Wort „obere“ durch das Wort „oberste“ ersetzt.
- 7. In § 89 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 werden jeweils die Worte „Gefahrenabwehrgesetzes“ durch die Worte „Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke

Das Niedersächsische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke vom 16. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 272) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 12 Abs. 2 wird die Angabe „Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG)“ durch die Worte „Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ ersetzt.
- 2. In § 13 Abs. 2 Satz 3 wird die Abkürzung „NGefAG“ durch die Abkürzung „Nds. SOG“ ersetzt.
- 3. In § 16 wird im Klammerzusatz die Abkürzung „NGefAG“ durch die Abkürzung „Nds. SOG“ ersetzt.
- 4. In § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 3 wird jeweils die Abkürzung „NGefAG“ durch die Abkürzung „Nds. SOG“ ersetzt.
- 5. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Sozialministerium“ durch die Worte „für die Krankenversorgung zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Ausschuss bildet Besuchskommissionen für die mit den in § 1 Nr. 1 genannten Personen befassten Krankenhäuser und Einrichtungen.“

- 6. *unverändert*

- 7. In § 89 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 wird jeweils **das** Wort „Gefahrenabwehrgesetzes“ durch die Worte „Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke

Das Niedersächsische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke vom 16. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 272) wird wie folgt geändert:

- 1. *unverändert*
- 2. *unverändert*
- 3. *unverändert*
- 4. *unverändert*
- 5. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Sozialministerium“ durch die Worte „für die **Sicherstellung der** Krankenversorgung zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - b) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1123

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- c) In Absatz 7 wird das Wort „Sozialministerium“ durch die Worte „für die Krankenversorgung zuständigen Ministerium“ ersetzt.

6. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In dem einleitenden Satzteil wird das Wort „Sozialministerium“ durch die Worte „für die Krankenversorgung zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) Am Ende der Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- c) Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- d) Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. die regionale Zuständigkeit der Besuchskommissionen.“

Artikel 3

Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

Das Kammergesetz für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 419), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie sind dienstherrnfähig und führen ein Dienstseigel.“

- c) In Absatz 7 wird das Wort „Sozialministerium“ durch die Worte „für die **Sicherstellung der** Krankenversorgung zuständigen Ministerium“ ersetzt.

6. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In dem einleitenden Satzteil wird das Wort „Sozialministerium“ durch die Worte „für die **Sicherstellung der** Krankenversorgung zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) *unverändert*
- c) *unverändert*
- d) Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. die **Anzahl und** regionale Zuständigkeit der Besuchskommissionen.“

Artikel 3

Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

Das Kammergesetz für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 419), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

1/1. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Kammern können sich zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter eigener oder ihnen übertragener Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung, zu deren Durchführung sie verpflichtet sind, zu Zweckverbänden zusammenschließen. ³Die §§ 7 bis 17 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit gelten entsprechend.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1123

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

2. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende der Nummer 16 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird die folgende Nummer 17 angefügt:

„17. Anforderungen an Kenntnisse und Erfahrungen für die Durchführung spezieller medizinischer Maßnahmen und Verfahren.“
3. In § 37 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „die Bezirksregierung oder“ gestrichen.

Artikel 4

Aufhebung des Gesetzes über die Zulassung von Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen

Das Gesetz über die Zulassung von Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen vom 3. März 1992 (Nds. GVBl. S. 61) wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

§ 16 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 5 des Gesetzes vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der Fassung vom 12. Juli 1985 (Bundesgesetzbl. I S. 1502) und des Jugendschutzgesetzes vom 25. Februar 1985 (Bundesgesetzbl. I S. 425), geändert durch Artikel 21 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 28. Juni 1990 (Bundesgesetzbl. I S. 1221), in ihren jeweils geltenden Fassungen“ durch die Worte „des Jugendschutzgesetzes“ ersetzt.

2. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) *unverändert*
 - b) Es wird die folgende Nummer 17 angefügt:

„17. **die** Anforderungen an Kenntnisse und Erfahrungen für die Durchführung spezieller medizinischer Maßnahmen und Verfahren.“
3. — § 37 Abs. 4 **wird wie folgt geändert:**
- a) Satz 2 **wird gestrichen.**
 - b) **Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.**

Artikel 4

Aufhebung des Gesetzes über die Zulassung von Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen

unverändert

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1123

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Schriften oder Gegenständen, die ihnen nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften gleichstehen,“ durch die Worte „Trägermedien im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Jugendschutzgesetzes“ und die Worte „diese Gegenstände“ durch die Worte „diese Trägermedien“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Gegenstände“ durch das Wort „Trägermedien“ ersetzt.
3. In Absatz 3 werden die Worte „die in § 1 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften genannten Gegenstände“ durch die Worte „Trägermedien im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Jugendschutzgesetzes, die den in § 15 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes genannten Beschränkungen unterliegen,“ ersetzt.

Artikel 6
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Artikel 6
In-Kraft-Treten

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1124

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Anlage 4

**Gesetz
zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung
im Geschäftsbereich des Ministeriums für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes

Das Niedersächsische Straßengesetz in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Für Kreisstraßen setzen die Landkreise und kreisfreien Städte die Ortsdurchfahrten als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises fest. ²Für Bundes- und Landesstraßen setzen die Landkreise und kreisfreien Städte die Ortsdurchfahrten als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises fest; die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen. ³Die Festsetzung durch den Landkreis erfolgt im Benehmen mit der Gemeinde.“

2. § 23 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird gestrichen.
b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

3. § 37 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 38 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.“

4. § 38 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Aufgaben der Anhörungs- und der Planfeststellungsbehörde nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte für die Kreisstraßen und für Gemeindestraßen, für die eine Planfeststellung durchgeführt wird, als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises und für Bundes- und Landesstraßen als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises mit Ausnahme der im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen genannten Maßnahmen wahr. ²Überschreitet das Straßenbauvorhaben für eine Bundes- oder Landesstraße den Zuständigkeitsbereich des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, so ist die Kör-

**Gesetz
zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung
im Geschäftsbereich des Ministeriums für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes

Das Niedersächsische Straßengesetz in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

2. *unverändert*

3. *unverändert*

4. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1124

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

perschaft zuständig, in deren Gebiet der größte Anteil des Vorhabens liegt. ³Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen.“

5. § 43 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Führt die Ortsdurchfahrt in Gemeinden, die hierfür nicht Träger der Straßenbaulast sind, über Straßen und Plätze, die erheblich breiter angelegt sind als die anschließenden Strecken der Landes- oder Kreisstraßen, so hat der Landkreis oder die kreisfreie Stadt die seitliche Begrenzung der Ortsdurchfahrten im Benehmen mit der Gemeinde besonders festzulegen.“

6. Dem § 60 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Das für den Straßenbau zuständige Ministerium wird ermächtigt, die zuständigen Behörden nach diesem Gesetz durch Verordnung zu bestimmen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

7. Die §§ 62 bis 70 werden gestrichen.

Artikel 2

Aufhebung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung auf den Bundesautobahnen

Das Gesetz über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung auf den Bundesautobahnen vom 15. März 1972 (Nds. GVBl. S. 140) wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Hafen-, Fähr- und Schifffahrtsangelegenheiten

Das Niedersächsische Gesetz über Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Hafen-, Fähr- und Schifffahrtsangelegenheiten vom 15. Juli 1971 (Nds. GVBl. S. 256) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

¹Das für Verkehr zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Zuständigkeiten

5. § 43 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Führt die Ortsdurchfahrt in Gemeinden, die hierfür nicht Träger der Straßenbaulast sind, über Straßen und Plätze, die erheblich breiter angelegt sind als die anschließenden Strecken der Landes- oder Kreisstraßen, so hat der Landkreis oder die kreisfreie Stadt die seitliche Begrenzung der Ortsdurchfahrten _____ besonders festzulegen. ²**Die Festlegung durch den Landkreis erfolgt** im Benehmen mit der Gemeinde.“

6. *unverändert*

7. *unverändert*

Artikel 2

Aufhebung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung auf den Bundesautobahnen

unverändert

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Hafen-, Fähr- und Schifffahrtsangelegenheiten

Das Niedersächsische Gesetz über Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Hafen-, Fähr- und Schifffahrtsangelegenheiten vom 15. Juli 1971 (Nds. GVBl. S. 256) wird wie folgt geändert:

1. **In § 1 Satz 1 werden die Worte „Der für den Verkehr zuständige Minister“ durch die Worte „Das für Verkehr zuständige Ministerium“ ersetzt und die Worte „im Einvernehmen mit dem Minister des Innern“ gestrichen.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1124

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

für die Gefahrenabwehr in Hafen-, Fähr- und Schifffahrtsangelegenheiten zu regeln. ²Bestimmte Aufgaben in Hafen-, Fähr- und Schifffahrtsangelegenheiten können nach Maßgabe eines mit dem Bund abzuschließenden Abkommens auf Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zur Ausübung übertragen werden.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Das für Verkehr zuständige Ministerium kann Verordnungen der Gefahrenabwehr in Hafen-, Fähr- und Schifffahrtsangelegenheiten für das Gebiet einer Gemeinde, eines Landkreises, mehrerer Gemeinden oder mehrerer Landkreise erlassen.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen

Das Gesetz über Eisenbahnen und Bergbahnen vom 16. April 1957 (Nds. GVBl. Sb. I S. 772), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378), wird wie folgt geändert:

1. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15
Zuständigkeit

Das Fachministerium bestimmt die für die Planfeststellung zuständige Behörde oder Stelle.“

2. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Berührt die Bahn das Gebiet mehrerer dieser Gebietskörperschaften, so bestimmt das Fachministerium die zuständige Behörde oder Stelle.“

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) § 2 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 1, die §§ 6, 7 Abs. 1 mit Ausnahme von Nrn. 5 und 6, die §§ 8, 9, 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, die §§ 13, 17, 20 und 22 Abs. 2 finden auf Anschlussbahnen entsprechende Anwendung.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Das für Verkehr zuständige Ministerium kann Verordnungen der Gefahrenabwehr in Hafen-, Fähr- und Schifffahrtsangelegenheiten **für das Gebiet einzelner kommunaler Gebietskörperschaften** erlassen.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen

Das Gesetz über Eisenbahnen und Bergbahnen vom 16. April 1957 (Nds. GVBl. Sb. I S. 772), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378), wird wie folgt geändert:

1. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15
Zuständigkeit

Das Fachministerium **wird ermächtigt**, die für die Planfeststellung zuständige Behörde _____ **durch Verordnung zu** bestimmen.“

2. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Berührt die Bahn das Gebiet mehrerer dieser Gebietskörperschaften, so bestimmt das Fachministerium die zuständige Behörde _____.“

- b) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1124

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- c) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Planfeststellungsbehörde für Anschlussbahnen sind die Landkreise und kreisfreien Städte.“

3. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40
Rechtsstellung

(1) ¹Zum Bau und Betrieb einer Bergbahn des öffentlichen Verkehrs sowie für wesentliche Erweiterungen oder wesentliche Änderungen ist eine Erlaubnis erforderlich. ²Für die Erlaubnis müssen die Voraussetzungen des § 5 erfüllt sein. ³Die Prüfung des Verkehrsbedürfnisses unterbleibt, jedoch darf das Unternehmen den Interessen des öffentlichen Verkehrs nicht zuwiderlaufen.

(2) Das für Bergbahnen zuständige Ministerium bestimmt die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde oder Stelle.“

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Übertragung von Förderaufgaben auf die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH

Nummer 1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Übertragung von Förderaufgaben auf die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH vom 23. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 21) wird wie folgt geändert:

1. Nach Buchstabe j werden die folgenden neuen Buchstaben k und l eingefügt:

„k) Förderung von Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik,

l) Förderung von Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung,“.

2. Die bisherigen Buchstaben k und l werden Buchstaben m und n.

- c) *unverändert*

3. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40
Rechtsstellung

(1) *unverändert*

(2) Das für Bergbahnen zuständige Ministerium bestimmt die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde _____.“

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Übertragung von Förderaufgaben auf die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1124

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 6
Änderung des Niedersächsischen
Versicherungsaufsichtsgesetzes

§ 4 des Niedersächsischen Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 28. März 1990 (Nds. GVBl. S. 125) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
2. Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 7
Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes

Nach § 8 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes vom 28. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 180), geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird der folgende § 8 a eingefügt:

„§ 8 a
Aufgabenübertragung

(1) ¹Juristischen Personen des privaten Rechts kann mit ihrem Einverständnis durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag die Befugnis verliehen werden, Verwaltungsaufgaben im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und die Beliehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bietet. ²Die Verleihung und die Entziehung der Befugnis obliegen dem Fachministerium. ³Die Beliehene unterliegt der Fachaufsicht des Fachministeriums und der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

(2) Die Möglichkeit der Übertragung nach Absatz 1 Satz 1 ist beschränkt auf

1. die Aufgaben der Genehmigungsbehörde in den Angelegenheiten des Straßenbahn-, des Obus-, des Linien- und des Auslandsverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach dem Personenbeförderungsgesetz und den aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften,
2. die Förderung von Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich der Förderung der Anschaffung von Omnibussen,
3. die Förderung von Vorhaben der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und

Artikel 6
Änderung des Niedersächsischen
Versicherungsaufsichtsgesetzes

unverändert

Artikel 7
Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes

Nach § 8 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes vom 28. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 180), geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird der folgende § 8 a eingefügt:

„§ 8 a
Aufgabenübertragung

(1) ¹Juristischen Personen des privaten Rechts kann mit ihrem Einverständnis durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag die Befugnis verliehen werden, **in Absatz 2 genannte** Verwaltungsaufgaben im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und die Beliehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bietet. ²**Für** die Verleihung und die Entziehung der Befugnis **ist das** Fachministerium **zuständig**. ³Die Beliehene unterliegt der Fachaufsicht des Fachministeriums und der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

(2) Nach Absatz 1 Satz 1 **können übertragen werden**

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1124

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

4. die Bearbeitung von Ausgleichsanträgen der nicht bundeseigenen Eisenbahnen nach den §§ 6 a und 16 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Allgemeines Eisenbahngesetzes.“

4. *unverändert*

Artikel 8
In-Kraft-Treten

Artikel 8
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1125

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Anlage 5**Gesetz
zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung
im Geschäftsbereich des Kultusministeriums**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2004 (Nds. GVBl. S. 140), wird wie folgt geändert:

1. § 119 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. die Landesschulbehörde als nachgeordnete Schulbehörde.“
2. § 169 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „in jedem Regierungsbezirk“ durch die Worte „im Gebiet jedes der bis zum 31. Dezember 2004 bestehenden Regierungsbezirke“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Worte „eines Regierungsbezirks“ durch die Worte „im Gebiet jedes der bis zum 31. Dezember 2004 bestehenden Regierungsbezirke“ ersetzt.

Artikel 2

Änderungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen
für Kinder

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 werden jeweils die Worte „die Bezirksregierung Hannover - Niedersächsisches Landesjugendamt -“ durch die Worte „das Landesjugendamt“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Die Bezirksregierung Hannover - Niedersächsisches Landesjugendamt -“ durch die Worte „Das Landesjugendamt“ ersetzt.

**Gesetz
zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung
im Geschäftsbereich des Kultusministeriums**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

unverändert

Artikel 2

Änderungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen
für Kinder

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1125

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

3. In § 11 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Die Bezirksregierung Hannover - Niedersächsisches Landesjugendamt -“ durch die Worte „Das Landesjugendamt“ ersetzt.
4. In § 13 Abs. 4 werden die Worte „der Bezirksregierung Hannover - Niedersächsisches Landesjugendamt -“ durch die Worte „dem Landesjugendamt“ ersetzt.
5. In § 16 Abs. 5 werden die Worte „Die Bezirksregierung Hannover - Niedersächsisches Landesjugendamt -“ durch die Worte „Das Landesjugendamt“ ersetzt.
6. In § 22 Abs. 2 Sätze 1 und 4 werden jeweils die Worte „die Bezirksregierung Hannover - Niedersächsisches Landesjugendamt -“ durch die Worte „das Landesjugendamt“ ersetzt.

3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*
6. **§ 22 wird wie folgt geändert:**
 - a) **Absatz 2 wird wie folgt geändert:**
 - aa) **In den Sätzen 1 und 4 werden jeweils die Worte „die Bezirksregierung Hannover - Niedersächsisches Landesjugendamt -“ durch die Worte „das Landesjugendamt“ ersetzt.**
 - bb) **In Satz 6 wird die Verweisung „Absatz 1 Satz 5“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.**
 - b) **Die Absätze 3 bis 6 werden gestrichen.**

Artikel 3
Änderung des Niedersächsischen
Personalvertretungsgesetzes

Das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 22. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 19, 581), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. April 2004 (Nds. GVBl. S. 140), wird wie folgt geändert:

1. § 72 a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Landesschulbehörde“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden die Worte „Die Bezirksregierungen“ durch die Worte „Das Landesschulbehörde“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Niedersächsischen
Personalvertretungsgesetzes

Das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 22. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 19, 581), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom **16. September** 2004 (Nds. GVBl. S. **362**), wird wie folgt geändert:

1. § 72 a wird wie folgt geändert:
 - a) *unverändert*
 - b) In Satz 1 werden die Worte „Die Bezirksregierungen“ durch die Worte „**Die** Landesschulbehörde“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1125

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

2. In § 95 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „In jeder nachgeordneten Schulbehörde wird“ durch die Worte „Im Gebiet jedes der bis zum 31. Dezember 2004 bestehenden Regierungsbezirke“ ersetzt.

2. In § 95 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „In jeder nachgeordneten Schulbehörde ____“ durch die Worte „Im Gebiet jedes der bis zum 31. Dezember 2004 bestehenden Regierungsbezirke“ ersetzt.

3. **§ 96 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Abweichend von § 47 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 4 sind Lehrkräfte, die zum Dienst an Schulen in freier Trägerschaft beurlaubt sind, bei den Wahlen zu den Schulstufenvertretungen wahlberechtigt.“

4. **§ 102 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„¹Bei Maßnahmen, die Schulleiterinnen, Schulleiter und Lehrkräfte betreffen, die entweder zum Auslandsschuldienst beurlaubt sind und deren Wahlrecht nach § 11 Abs. 4 in Verbindung mit § 96 Abs. 3 erloschen ist oder die zum Dienst an Schulen in freier Trägerschaft beurlaubt sind, ist nur die zuständige Schulpersonalvertretung zu beteiligen.“

Artikel 3/1

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

§ 1

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 11. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 44), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom [Drs. 15/1122], wird wie folgt geändert:

1. Die Niedersächsische Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe 13 werden

aa) beim Amt „Förderschulrektorin, Förderschulrektor“

im zweiten Funktionszusatz die Worte „als Leiterin oder Leiter“ gestrichen,

bb) beim Amt „Konrektorin, Konrektor“

der Funktionszusatz „- als Dezernentin oder Dezernent beim Landesinstitut für Fortbildung und Weiterbildung im Schulwesen und Medienpädagogik -“ durch den Funktionszusatz „- als Dezernentin oder Dezernent beim Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung -“ ersetzt,

cc) beim Amt „Rektorin, Rektor“

der Funktionszusatz „einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit einer Schülerzahl bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule²⁾“, gestrichen,

im Funktionszusatz „eines bei einer Gesamtschule geführten Primarbereichs mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -“ der Fußnotenhinweis „²⁾“ vor die Schließung der Parenthese gesetzt,

dd) beim Amt „Studienrätin, Studienrat“

der Funktionszusatz „- als Leiterin oder Leiter einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit einer Schülerzahl bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule -²⁾“ gestrichen,

ee) beim Amt „Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor“

im zweiten Funktionszusatz das Wort „Sonderschulzweig“ durch das Wort „Förderschulzweig“ ersetzt.

b) In der Besoldungsgruppe 14 werden**aa) bei den Ämtern „Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor“ und „Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor“ jeweils der Funktionszusatz**

„- als Dezernentin oder Dezernent beim Landesinstitut für Fortbildung und Weiterbildung im Schulwesen und Medienpädagogik -“ durch den Funktionszusatz „- als Dezernentin oder Dezernent beim Landesamt für

Lehrerbildung und Schulentwicklung -“ ersetzt,

- bb) beim Amt „Oberstudienrätin, Oberstudienrat“

der Funktionszusatz „- als Dezernentin oder Dezernent beim Landesinstitut für Fortbildung und Weiterbildung im Schulwesen und Medienpädagogik -“ durch den Funktionszusatz „- als Dezernentin oder Dezernent beim Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung -“ ersetzt

und die Funktionszusätze „- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters“, „- als die zweite ständige Vertreterin oder der zweite ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters“ und „- als Leiterin oder Leiter“ jeweils mit allen Zusatzangaben zu den betreffenden Orientierungsstufen gestrichen,

- cc) beim Amt „Rektorin, Rektor“

der Funktionszusatz „- als Leiterin oder Leiter“ mit allen Zusatzangaben zu den betreffenden Orientierungsstufen gestrichen,

- dd) am Ende die Fußnote 9 gestrichen.

- c) In der Besoldungsgruppe 15 werden die Ämter

aa) „Direktorin oder Direktor beim Landesprüfungsamt für Lehrämter - als Leiterin oder Leiter des Dezernats für Prüfungen für Lehrämter des gehobenen Dienstes - ³⁾“,

bb) „Direktorin oder Direktor beim Landesinstitut für Schulentwicklung und Bildung - als Leiterin oder Leiter eines Fachbereichs oder als Dezernentin oder Dezernent mit besonders herausgehobenen Aufgaben - ¹⁾⁴⁾“,

cc) beim Amt „Studiendirektorin, Studiendirektor“ im Funktionszusatz „als Leiterin oder Leiter“ die Worte „einer

- selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 360“**
- gestrichen,
- dd) das Amt „Direktorin oder Direktor beim Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung“ eingefügt,
 - ee) am Ende die Fußnote 4 gestrichen.
- d) In der Besoldungsgruppe 16 werden
- aa) die Ämter „Leitende Direktorin oder Leitender Direktor beim Landesinstitut für Schulentwicklung und Bildung“ und „Leitende Direktorin oder Leitender Direktor beim Landesprüfungsamt für Lehrämter“ mit allen Funktionszusätzen gestrichen,
 - bb) das Amt „Leitende Direktorin oder Leitender Direktor beim Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung“ eingefügt,
 - cc) am Ende die Fußnoten 2 und 5 gestrichen.
2. Im Anhang zur Niedersächsischen Besoldungsordnung A werden eingefügt:
- a) in Besoldungsgruppe 13 die Ämter
 - aa) „Rektorin, Rektor - einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit einer Schülerzahl bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule - ⁴⁾“,
 - bb) „Studienrätin, Studienrat - als Leiterin oder Leiter einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit einer Schülerzahl bis 180 an einer Kooperativen Gesamtschule - ⁴⁾“,
 - cc) am Ende die folgende Fußnote 4:

⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.“;
 - b) in Besoldungsgruppe 14 die Ämter
 - aa) „Oberstudienrätin, Oberstudienrat“

mit den Funktionszusätzen

„- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters

einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360,

einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 360⁴⁾⁵⁾ -“,

„- als die zweite ständige Vertreterin oder der zweite ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 540 -“,

„- als Leiterin oder Leiter

einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit einer Schülerzahl bis 180,

einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360⁴⁾⁵⁾,

einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule,

einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperativen Gesamtschule⁴⁾⁵⁾ -“,

bb) „Rektorin, Rektor“ mit den Funktionszusätzen

„- als Leiterin oder Leiter

einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit einer Schülerzahl von 181 bis 360 an einer Kooperativen Gesamtschule,

einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 360 an einer Kooperati-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1125

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

ven Gesamtschule⁴⁾ -“,

cc) am Ende die folgenden Fußnoten 4 und 5:

„⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.

⁵⁾ Im Rahmen der Obergrenze nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A.“;

c) in Besoldungsgruppe 15

aa) das Amt „Direktorin oder Direktor beim Landesprüfungsamt für Lehrämter - als Leiterin oder Leiter des Dezernats für Prüfungen für Lehrämter des gehobenen Dienstes - ⁵⁾“,

bb) beim Amt „Studiendirektorin, Studiendirektor“ der Funktionszusatz „- als Leiterin oder Leiter einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit einer Schülerzahl von mehr als 360 -“

cc) am Ende die folgende Fußnote 5:

„⁵⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.“;

d) in Besoldungsgruppe 16 die Ämter

aa) „Leitende Direktorin oder Leitender Direktor beim Landesinstitut für Schulentwicklung und Bildung

- als Leiterin oder Leiter eines Fachbereichs - ³⁾⁴⁾“,

bb) „Leitende Direktorin oder Leitender Direktor beim Landesprüfungsamt für Lehrämter

- als Leiterin oder Leiter

des Dezernats für Prüfungen für das Lehramt an Gymnasien,

des Dezernats für Prüfungen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen -“,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1125

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

cc) am Ende die folgenden Fußnoten 3 und 4:

„³⁾ Höchstens vier Ämter.

⁴⁾ Für Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes einschließlich des Schulaufsichtsdienstes.“

3. In der Niedersächsischen Besoldungsordnung B werden

a) in der Besoldungsgruppe 2

aa) die Ämter „Direktorin oder Direktor des Landesinstituts für Schulentwicklung und Bildung“ und „Direktorin oder Direktor des Landesprüfungsamtes für Lehrämter“ gestrichen,

bb) das Amt „Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Lehrerbildung und Schulentwicklung“ eingefügt.

4. In der Anlage 2 werden in der Tabelle die folgenden Zeilen eingefügt:

„A 13 Anhang 4 151,91 155,56 157,12 158,69 158,69“,

„A 14 Anhang 4 151,91 155,56 157,12 158,69 158,69“,

„A 15 Anhang 5 151,91 155,56 157,12 158,69 158,69“.

§ 2 Überleitungen

¹Beamtinnen und Beamte in Ämtern, bei denen sich durch § 1 ein Funktionszusatz ändert, werden durch dieses Gesetz in das Amt mit der neuen Funktionsbezeichnung übergeleitet. ²Beamtinnen und Beamte in Ämtern, die in den Besoldungsordnungen A und B gestrichen und nicht in den jeweiligen Anhang zu diesen Besoldungsordnungen übernommen werden, werden nach Maßgabe der Anlage in die neuen Ämter übergeleitet.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1125

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 4
In-Kraft-Treten

Artikel 4
In-Kraft-Treten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

unverändert

²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Anlage (zu Artikel 3/1 § 2)

Überleitungsübersicht

Bisherige Besoldungsgruppe, Amtsbezeichnung, Funktion	Neue Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung, Funktion
Besoldungsgruppe A 15		
Direktorin oder Direktor beim Landesinstitut für Schulentwicklung und Bildung	–	Direktorin oder Direktor beim Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung
– als Leiterin oder Leiter eines Fachbereichs oder als Dezernentin oder Dezernent mit besonders herausgehobenen Aufgaben –		
Direktorin oder Direktor beim Landesprüfungsamt für Lehrämter	–	Direktorin oder Direktor beim Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung
– soweit nicht Leiterin oder Leiter des Dezernats für Prüfungen für Lehrämter des gehobenen Dienstes		
Besoldungsgruppe B 2		
Direktorin oder Direktor des Landesinstituts für Schulentwicklung und Bildung	–	Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Lehrerbildung und Schulentwicklung

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1126

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Anlage 6**Gesetz
zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung
in den Bereichen Fischerei,
Landwirtschaft und Raumordnung**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Fischereigesetzes

Das Niedersächsische Fischereigesetz vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 98“ durch die Verweisung „§§ 127, 128“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 98“ durch die Verweisung „§§ 127, 128“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 98“ durch die Verweisung „§§ 127, 128“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung „§§ 72, 74 und 75“ durch die Verweisung „§§ 91, 93 und 94“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Das“ das Wort „Niedersächsische“ eingefügt.
6. In § 12 Satz 3 wird die Verweisung „§§ 571 bis 579“ durch die Verweisung „§§ 566 bis 567 b“ ersetzt.
7. In § 17 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Der zuständige Minister“ durch die Worte „Das Fachministerium“ ersetzt.
8. In § 37 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „die Bezirksregierung“ durch die Worte „das Fachministerium“ ersetzt.
9. In § 39 werden die Worte „einschließlich der oberen Kommunalaufsichtsbehörden“ gestrichen.
10. § 41 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.

**Gesetz
zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung
in den Bereichen Fischerei,
Landwirtschaft und Raumordnung**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Fischereigesetzes

Das Niedersächsische Fischereigesetz vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*
6. *unverändert*
7. *unverändert*
8. *unverändert*
9. *unverändert*
10. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1126

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

11. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
11. *unverändert*
- a) In Satz 1 werden im einleitenden Satzteil die Worte „Bezirksregierung kann für Gewässer erster Ordnung“ durch die Worte „Landkreise und kreisfreien Städte können“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
12. § 44 wird wie folgt geändert:
12. *unverändert*
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 werden die Worte „Die Bezirksregierung“ durch die Worte „Der fischereikundliche Dienst (§ 60)“ ersetzt.
 - bb) In Halbsatz 2 wird das Wort „sie“ durch das Wort „er“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Der zuständige Minister“ durch die Worte „Das Fachministerium“ ersetzt.
13. In § 45 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Der zuständige Minister“ durch die Worte „Das Fachministerium“ ersetzt.
13. *unverändert*
14. In § 46 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Der zuständige Minister“ durch die Worte „Das Fachministerium“ ersetzt.
14. *unverändert*
15. In § 47 Satz 3 werden die Worte „Der zuständige Minister“ durch die Worte „Das Fachministerium“ ersetzt.
15. *unverändert*
16. § 48 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
16. *unverändert*
- a) In Satz 1 werden die Worte „Die Bezirksregierung setzt für Gewässer erster Ordnung“ durch die Worte „Die Landkreise und kreisfreien Städte setzen“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1126

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

17. § 49 wird wie folgt geändert:
17. *unverändert*
- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „²Der fischereikundliche Dienst (§ 60) kann für wissenschaftliche Zwecke und Funktionskontrollen Ausnahmen zulassen.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Bezirksregierung setzt für Gewässer erster Ordnung“ durch die Worte „Die Landkreise und kreisfreien Städte setzen“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
18. § 53 wird wie folgt geändert:
18. *unverändert*
- a) In Absatz 1 werden im einleitenden Satzteil die Worte „der zuständige Minister“ durch die Worte „das Fachministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Der zuständige Minister“ durch die Worte „Das Fachministerium“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „Der zuständige Minister“ durch die Worte „Das Fachministerium“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird die Verweisung „§ 81“ durch die Verweisung „§ 98“ ersetzt.
19. In § 54 Abs. 3 werden im einleitenden Satzteil die Worte „den zuständigen Minister“ durch die Worte „das Fachministerium“ ersetzt.
19. *unverändert*
20. In § 58 Abs. 2 werden die Worte „Der zuständige Minister“ durch die Worte „Das Fachministerium“ ersetzt.
20. *unverändert*
21. § 59 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
21. *unverändert*
- „1. die betreut werden (§ 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),“.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1126

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

22. § 60 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Worte „sowie nach vorheriger Benachrichtigung des Berechtigten Probefischfänge durchzuführen und dabei gefangene Fische gegen angemessene Entschädigung zu behalten“ gestrichen.
- b) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Die Angehörigen des fischereikundlichen Dienstes sowie dessen Beauftragte sind ferner befugt, Probefischfänge in nicht durch Satz 3 erfassten Gewässern durchzuführen und dabei entnommene Fische gegen angemessene Entschädigung zu behalten.“

23. In § 64 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die Bezirksregierung“ durch die Worte „das Fachministerium“ ersetzt.

24. Die §§ 71, 72 und 73 Abs. 2 werden gestrichen.

25. Die Anlage 2 (zu § 18 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

- a) In Lfd. Nr. 31 werden in der Spalte „Anfang der Strecke“ die Worte „Landesgrenze gegen die DDR“ durch die Worte „Landesgrenze gegen Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
- b) Lfd. Nr. 34 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Spalte „Anfang der Strecke“ werden die Worte „Landesgrenze gegen die DDR“ durch die Worte „Landesgrenze gegen Thüringen“ ersetzt.
- bb) In der Spalte „zugehörige Nebengewässer“ werden die Worte „die DDR“ durch das Wort „Thüringen“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Grundstücksverkehrsgesetz

In § 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Grundstücksverkehrsgesetz vom 11. Februar 1970 (Nds. GVBl. S. 30) wird die Angabe „0,25“ durch die Angabe „1,00“ ersetzt.

22. § 60 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden **das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Angehörigen des fischereikundlichen Dienstes sowie dessen Beauftragte“** und die Worte „_____ des Berechtigten _____“ **durch die Worte „der Berechtigten“** ersetzt.
- b) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴**Die Benachrichtigung kann durch ortsübliche Bekanntmachung der zuständigen Gemeinde ersetzt werden, wenn die Berechtigten schwer zu ermitteln sind.**“

23. *unverändert*

24. *unverändert*

25. *unverändert*

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Grundstücksverkehrsgesetz

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1126

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 3
Änderung des Realverbandsgesetzes

Das Realverbandsgesetz vom 4. November 1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch § 45 des Gesetzes vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung „§§ 504 bis 510 Abs. 1, §§ 511, 512“ durch die Verweisung „§§ 463 bis 469 Abs. 1, §§ 470, 471“ ersetzt.
2. In § 21 Abs. 2 werden die Worte „der Regierungspräsident (Präsident des Verwaltungsbezirks)“ durch die Worte „das Fachministerium“ ersetzt.
3. § 27 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Die Aufteilung eines Genossenschaftswaldes ist unzulässig, wenn sie zu einer unwirtschaftlichen Zersplitterung führt.“
4. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
5. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Worte „der Regierungspräsident (Präsident des Verwaltungsbezirks)“ durch die Worte „das Fachministerium“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) ¹Werden die Geschäfte des Realverbandes von einer kreisfreien oder großen selbstständigen Stadt geführt, so unterliegt der Realverband der Aufsicht des Fachministeriums. ²Führt eine andere Gemeinde die Geschäfte des Realverbandes, so unterliegt der Realverband der Aufsicht des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt.“
 - c) In Absatz 5 werden die Worte „den Regierungspräsidenten (Präsidenten des Verwaltungsbezirks)“ durch die Worte „das Fachministerium“ ersetzt.
6. In § 34 werden die Worte „einschließlich der oberen Kommunalaufsichtsbehörden“ gestrichen.

Artikel 3
Änderung des Realverbandsgesetzes

Das Realverbandsgesetz vom 4. November 1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch § 45 des Gesetzes vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. In § 21 Abs. 2 werden die Worte „der Regierungspräsident (Präsident des Verwaltungsbezirks)“ durch die Worte „das **für Landwirtschaft zuständige Ministerium (Fachministerium)**“ ersetzt.
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*
6. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1126

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- | | |
|---|---|
| <p>7. In § 36 Abs. 2 werden die Worte „Gerichte, Gemeinden, Kataster- und Kulturämter“ durch die Worte „Gerichte und Behörden“ ersetzt.</p> <p>8. In § 37 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „des Kulturamts“ durch die Worte „der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.</p> <p>9. § 38 wird wie folgt geändert:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:</p> <p style="margin-left: 40px;">Die Worte „des Kulturamts“ werden durch die Worte „der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Absatz 2 wird gestrichen.</p> <p>10. § 44 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.</p> <p>11. In § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Präsidenten des Verwaltungsbezirks Oldenburg“ durch die Worte „Landkreises oder der kreisfreien Stadt“ ersetzt.</p> <p>12. § 51 wird wie folgt geändert:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p style="margin-left: 40px;">aa) In Satz 1 werden die Worte „das Kulturamt“ durch die Worte „die Flurbereinigungsbehörde“ ersetzt.</p> <p style="margin-left: 40px;">bb) In Satz 2 werden die Worte „vom Kulturamt“ durch die Worte „von der Flurbereinigungsbehörde“ und die Worte „dem Kulturamt“ durch die Worte „der Flurbereinigungsbehörde“ ersetzt.</p> | <p>7. <i>unverändert</i></p> <p>8. <i>unverändert</i></p> <p>9. <i>unverändert</i></p> <p>10. <i>unverändert</i></p> <p>11. § 48 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) In _____ Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Präsidenten des Verwaltungsbezirks Oldenburg“ durch die Worte „Landkreises oder der kreisfreien Stadt“ ersetzt.</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:</p> <p style="margin-left: 40px;">„²Würde der neue Realverband räumlich den Zuständigkeitsbereich einer der in Satz 1 genannten Behörden überschreiten, so bestimmt das Fachministerium die für die Gründung zuständige Behörde.“</p> <p style="margin-left: 20px;">c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.</p> <p>12. § 51 wird wie folgt geändert:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) <i>unverändert</i></p> |
|---|---|

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1126

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Das Kulturamt“ durch die Worte „Die Flurbereinigungsbehörde“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „beim Kulturamt“ durch die Worte „bei der Flurbereinigungsbehörde“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „das Kulturamt“ durch die Worte „die Flurbereinigungsbehörde“ ersetzt.

b) *unverändert*

c) Absatz 3 **wird wie folgt geändert:**

aa) In Satz 1 werden die Worte „das Kulturamt“ durch die Worte „die Flurbereinigungsbehörde“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Im Übrigen hat die Flurbereinigungsbehörde entsprechend § 40 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 zu verfahren.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz

Die §§ 1 bis 3, 5 und 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 20. Dezember 1954 (Nds. GVBl. Sb. I S. 642), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 1974 (Nds. GVBl. S. 104) und § 70 des Gesetzes vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) sowie durch § 25 Abs. 7 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777), werden gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über Landwirtschaftskammern

§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über Landwirtschaftskammern in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61, 176) wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 erhält folgende Fassung:

²Die Landwirtschaftskammer in Hannover ist zuständig für das Gebiet der Region Hannover, der Landkreise Celle, Cuxhaven, Diepholz, Göttingen, Gifhorn, Goslar, Hameln-Pyrmont, Harburg, Helmstedt, Hildesheim, Holzminden, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Nienburg (Weser), Northeim, Osterholz, Osterode am Harz, Peine, Rotenburg (Wümme), Schaumburg, Soltau-Fallingb., Sta-

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz

Die §§ 1 bis 3, 5 und 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 20. Dezember 1954 (Nds. GVBl. Sb. I S. 642), **zuletzt** geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April **1973** (Nds. GVBl. S. 104) und _____ durch § 25 Abs. 7 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777), werden gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über Landwirtschaftskammern

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1126

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

de, Uelzen, Verden, Wolfenbüttel und der kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg.“

2. Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Die Landwirtschaftskammer in Oldenburg ist zuständig für das Gebiet der Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Emsland, Friesland, Grafschaft Bentheim, Leer, Oldenburg, Osnabrück, Vechta, Wesermarsch, Wittmund und der kreisfreien Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück und Wilhelmshaven.“

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung

Das Niedersächsische Gesetz über Raumordnung und Landesplanung vom 18. Mai 2001 (Nds. GVBl. S. 301), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2001 (Nds. GVBl. S. 668), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 19 d des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Verweisung „§ 34 c Abs. 6 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
 - „6. die von der obersten Naturschutzbehörde anerkannten Vereine,“.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 - „4. die von der obersten Naturschutzbehörde anerkannten Vereine,“.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „obersten Landesplanungsbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „oberste Landesplanungsbehörde“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung

Das Niedersächsische Gesetz über Raumordnung und Landesplanung vom 18. Mai 2001 (Nds. GVBl. S. 301), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2001 (Nds. GVBl. S. 668), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 19 d des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Verweisung „§ 34 c **Abs. 1 bis 5** des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes“ ersetzt.
2. *unverändert*
3. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1126

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „obersten Landesplanungsbehörde“ ersetzt.
4. In § 20 Satz 1 wird das Wort „obere“ durch das Wort „oberste“ ersetzt. 4. *unverändert*
5. In § 23 Abs. 1 wird das Wort „obere“ durch das Wort „oberste“ ersetzt. 5. *unverändert*
6. § 24 wird wie folgt geändert: 6. *unverändert*
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Komma und die Worte „obere Landesplanungsbehörden sind die Bezirksregierungen“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
7. § 25 wird wie folgt geändert: 7. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: a) *unverändert*
- aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: b) *unverändert*
- „(2) ¹Berührt ein Vorhaben den Bereich mehrerer unterer Landesplanungsbehörden, so bestimmen diese untereinander die für das Raumordnungsverfahren zuständige Behörde. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt die oberste Landesplanungsbehörde die zuständige untere Landesplanungsbehörde.“
- c) In Absatz 3 werden die Worte „oder der örtlich zuständigen oberen Landesplanungsbehörde übertragen“ gestrichen. c) *unverändert*
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung: d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) ¹Für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren zu Zielfestlegungen der Regionalen Raumordnungsprogramme, auch wenn die Verfahren mit Raumordnungsverfahren verknüpft sind, und für die Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen aufgrund geltender oder in Auf-
- „(4) ¹Die unteren Landesplanungsbehörden sind **außerdem** zuständig für
1. die Durchführung von Zielabweichungsverfahren zu **Zielen in** Regionalen Raumordnungsprogrammen (**§ 11 Abs. 1**),

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1126

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

stellung befindlicher Ziele in einem Regionalen Raumordnungsprogramm sind die unteren Landesplanungsbehörden zuständig. ²Für die Durchführung dieser Verfahren aufgrund geltender oder in Aufstellung befindlicher Ziele im Landesraumordnungsprogramm ist die oberste Landesplanungsbehörde zuständig.“

2. **die Durchführung von** Raumordnungsverfahren, die mit **Zielabweichungs**verfahren **nach Nummer 1** verknüpft sind (**§ 11 Abs. 3**), und
3. die Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen (**§ 22**), **die nicht mit dem geltenden oder dem in Aufstellung befindlichen** Regionalen Raumordnungsprogramm **vereinbar wären** _____.

²Die oberste Landesplanungsbehörde ist für Verfahren **nach Satz 1** zuständig, wenn **es dabei um Vorhaben geht, die nicht mit dem Landes-Raumordnungsprogramm vereinbar wären.**“

e) Absatz 5 wird gestrichen.

e) *unverändert*

Artikel 7
In-Kraft-Treten

Artikel 7
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1127

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Anlage 7

**Gesetz
zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Wissenschaft und Kultur**

Artikel 1
Änderung des
Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes

Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „zu pflegen und sie im Rahmen des Möglichen“ durch die Worte „im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten zu pflegen und sie“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die zuständige staatliche Denkmalbehörde“ durch die Worte „das Landesamt für Denkmalpflege“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 4 werden nach dem Wort „Kommunalverbände“ ein Semikolon und die Worte „die Grenzen ihrer Erhaltungspflicht bestimmen sich nach § 2 Abs. 2“ eingefügt.
4. Dem § 10 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Nach Absatz 1 genehmigungspflichtige Maßnahmen an Kulturdenkmälern im Eigentum oder Besitz des Bundes oder des Landes und nach Absatz 1 genehmigungspflichtige Maßnahmen des Bundes oder des Landes sind dem Landesamt für Denkmalpflege mit Planungsbeginn anzuzeigen; einer Genehmigung nach Absatz 1 bedarf es nicht.“
5. In § 15 werden die Worte „oder oberen“ gestrichen.
6. In § 16 Abs. 1 werden die Worte „Die obere Denk-

**Gesetz
zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Wissenschaft und Kultur**

Artikel 1
Änderung des
Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes

Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird wie folgt geändert:

1. **wird gestrichen**
2. *unverändert*
3. ___ § 7 Abs. 4 **wird wie folgt geändert:**
 - a) **Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.**
 - b) **Es wird der folgende Satz 2 angefügt:**

„²Sie sind zu Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit verpflichtet.“
4. Dem § 10 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Maßnahmen nach Absatz 1 _____ **bedürfen keiner Genehmigung, wenn sie** an Kulturdenkmälern im Eigentum oder Besitz des Bundes oder des Landes _____ **oder durch den Bund_ oder das Land_ ausgeführt werden sollen; sie** sind dem Landesamt für Denkmalpflege mit Planungsbeginn anzuzeigen. ²**Satz 1 gilt entsprechend für Maßnahmen nach Absatz 1, die durch die Klosterkammer Hannover oder an Kulturdenkmälern im Eigentum oder Besitz einer von ihr verwalteten Stiftung ausgeführt werden.“**
5. *unverändert*
6. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1127

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

malschutzbehörde“ durch die Worte „Das Landesamt für Denkmalpflege“ ersetzt.

7. In § 17 wird das Wort „obere“ durch das Wort „untere“ ersetzt.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden durch den folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„²Oberste Denkmalschutzbehörde ist das Fachministerium.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die oberste Denkmalschutzbehörde übt die Fachaufsicht über alle unteren Denkmalschutzbehörden aus.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Die obere Denkmalschutzbehörde kann an Stelle einer nachgeordneten“ durch die Worte „Auf Weisung der obersten Denkmalschutzbehörde kann das Landesamt für Denkmalpflege anstelle einer unteren“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

9. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Satz 1 wird jeweils das Wort „Institut“ durch das Wort „Landesamt“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Denkmalschutzbehörden“ durch die Worte „Denkmalschutz-, Bau- und Planungsbehörden“ ersetzt.

7. *unverändert*

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die oberste Denkmalschutzbehörde übt die Fachaufsicht über **die** unteren Denkmalschutzbehörden aus.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 **erhält folgende Fassung:**

„¹**Die** oberste Denkmalschutzbehörde kann anstelle einer unteren **Denkmalschutzbehörde tätig werden oder anordnen, dass** das Landesamt für Denkmalpflege **an Stelle einer unteren Denkmalschutzbehörde tätig wird, wenn diese eine Weisung nicht innerhalb einer bestimmten Frist befolgt oder wenn Gefahr im Verzuge ist.**“

bb) *unverändert*

9. *unverändert*

10. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1127

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

den, Kirchen“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „veröffentlichen“ die Worte „sowie das Verzeichnis nach § 4 Abs. 1 aufzustellen und fortzuführen“ eingefügt.

c) Satz 3 wird gestrichen.

11. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „obere“ durch das Wort „untere“ ersetzt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

12. In § 26 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Institut“ durch das Wort „Landesamt“ ersetzt.

13. In § 36 werden die Worte „geändert durch Vertrag vom 21. Mai 1973 (Nds. GVBl. S. 376)“ durch die Worte: „zuletzt geändert durch Vertrag vom 29. Oktober 1993 (Nds. GVBl. 1994 S. 304)“ ersetzt.

11. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) **In Satz 2 werden die Worte „Träger der unteren Denkmalschutzbehörde, in deren Bezirk sie tätig werden sollen“ durch die Worte „Landesamt für Denkmalpflege“ ersetzt.**

c) **wird gestrichen**

12. *unverändert*

13. *unverändert*

Artikel 1/1

Änderung des Gesetzes über die Gründung des „Georg-Eckert-Instituts für internationale Schulbuchforschung“

In § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Gründung des „Georg-Eckert-Instituts für internationale Schulbuchforschung“ vom 26. Juni 1975 (Nds. GVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 1993 (Nds. GVBl. S. 62), werden die Worte „bei der Bezirksregierung Braunschweig eingerichteten Vorprüfungsstelle“ durch die Worte „durch die Satzung oder die Aufsichtsbehörde bestimmten Stelle“ ersetzt.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1128

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Anlage 8**Gesetz
zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung
im Geschäftsbereich des Umweltministeriums**

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- Artikel 2 Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes
- Artikel 3 Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz
- Artikel 5 Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“
- Artikel 7 Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“
- Artikel 8 Änderung des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“
- Artikel 9 Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes
- Artikel 10 Änderung des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes
- Artikel 11 Änderung des Niedersächsischen Störfallgesetzes
- Artikel 12 In-Kraft-Treten

**Gesetz
zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung
im Geschäftsbereich des Umweltministeriums**Inhaltsübersicht
unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1128

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 6 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 5. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378) erhält folgende Fassung:

„(4) Für die in § 9 b UVPG genannten Aufgaben bei Vorhaben in anderen Staaten benennt das Umweltministerium die zuständige Landesbehörde.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Das Niedersächsische Wassergesetz in der Fassung vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 171) wird wie folgt geändert:

1. § 67 erhält folgende Fassung:

„§ 67

Gewässer zweiter Ordnung

¹Gewässer zweiter Ordnung sind die nicht zur ersten Ordnung gehörenden Gewässer, die wegen ihrer überörtlichen Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes (§ 100 Abs. 1) in einem Verzeichnis aufgeführt sind, das die Wasserbehörde als Verordnung aufstellt. ²Sie hat vor dem Erlass oder der Änderung der Verordnung den Unterhaltungsverband zu hören und den bisher oder künftig Unterhaltspflichtigen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.“

2. In § 96 a Satz 2 werden die Worte „die oberen Wasserbehörden“ durch die Worte „andere Behörden“ ersetzt.
3. § 100 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Mitglieder des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes (Nr. 115) sind die Gemeinden.“

4. § 101 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 5 Halbsatz 1 wird das Wort „obere“ gestrichen.
 - b) Absatz 6 wird gestrichen.
 - c) Die Absätze 7 und 8 werden Absätze 6 und 7.

Artikel 1

unverändert

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Das Niedersächsische Wassergesetz in der Fassung vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 171) wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

2. In § 96 a Satz 2 werden die Worte „die oberen Wasserbehörden“ durch die Worte „andere **Landesbehörden**“ ersetzt.

3. *unverändert*

4. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1128

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- | | |
|---|--|
| <p>5. In § 106 Satz 1 werden die Worte „Die obere Wasserbehörde“ durch die Worte „Das Fachministerium“ ersetzt.</p> <p>6. § 117 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„²Soweit es sich nicht um landeseigene Gewässer oder Gewässer handelt, die das Land gemäß § 105 zu unterhalten hat, sind die Gewässer erster und zweiter Ordnung regelmäßig, die Gewässer dritter Ordnung nach Bedarf zu schauen.“</p> <p>7. In § 131 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „die oberen Wasserbehörden“ durch die Worte „andere Behörden“ ersetzt.</p> <p>8. In § 147 a Satz 2 werden die Worte „die oberen Wasserbehörden“ durch die Worte „andere Behörden“ ersetzt.</p> <p>9. In § 148 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „die oberen Wasserbehörden“ durch die Worte „andere Behörden“ ersetzt.</p> <p>10. § 154 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:</p> <p>„3. einer wasserwirtschaftlichen Planung widerspricht,“.</p> <p>11. § 168 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 wird gestrichen.</p> <p>b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:</p> <p>„⁴Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Fachministeriums; sie ist von den Vertragsschließenden ortsüblich bekannt zu machen.“</p> <p>12. § 170 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(1) ¹Die unteren Wasserbehörden sind zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt. ²Das Fachministerium kann durch Verordnung für bestimmte Arten von Angelegenheiten vorschreiben, dass es selbst</p> | <p>5. <i>unverändert</i></p> <p>6. <i>unverändert</i></p> <p>7. In § 131 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „die oberen Wasserbehörden“ durch die Worte „andere Landesbehörden“ ersetzt.</p> <p>8. In § 147 a Satz 2 werden die Worte „die oberen Wasserbehörden“ durch die Worte „andere Landesbehörden“ ersetzt.</p> <p>9. In § 148 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „die oberen Wasserbehörden“ durch die Worte „andere Landesbehörden“ ersetzt.</p> <p>10. <i>unverändert</i></p> <p>11. § 168 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) <i>unverändert</i></p> <p>b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 _____.</p> <p>c) Der neue Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:</p> <p>„⁴Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Fachministeriums; sie ist von den Vertragsschließenden ortsüblich bekannt zu machen.“</p> <p>12. § 170 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(1) ¹Die unteren Wasserbehörden sind zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt. ²Das Fachministerium kann durch Verordnung die Zuständigkeit für</p> |
|---|--|

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1128

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

oder eine andere Behörde zuständig ist.
³Durch Verordnung können den unteren Wasserbehörden auch Aufgaben außerhalb ihrer örtlichen Zuständigkeit übertragen werden.“

1. bestimmte **Aufgaben auf sich** selbst oder eine **andere Landesbehörde und**
2. **die Entscheidung über die Einleitung aus Abwasserbehandlungsanlagen** den unteren Wasserbehörden auch **in** außerhalb ihres **Gebiets liegende Küstengewässer**

übertragen, **wenn dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.**
³ _____. (jetzt Satz 2 Nr. 2)

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

b) *unverändert*

„(2) ¹Sind in derselben Sache mehrere Wasserbehörden örtlich zuständig oder ist es zweckmäßig, eine Angelegenheit in benachbarten Gebieten einheitlich zu regeln, so bestimmt das Fachministerium die zuständige Wasserbehörde. ²Das Gleiche gilt, wenn die Grenze zwischen benachbarten Gebieten ungewiss ist.“

13. In § 171 Abs. 3 werden die Worte „Landesamt für Ökologie“ durch die Worte „Landesbetrieb für Naturschutz, Wasserwirtschaft und Küstenschutz (Arbeitstitel), dem Landesamt für Bodenforschung“ ersetzt.

13. § 171 Abs. 3 **erhält folgende Fassung:**

„(3) **Die von den die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmenden Behörden zu einem bestimmten Zweck rechtmäßig erhobenen oder rechtmäßig erlangten Daten dürfen zu jedem in ihrem durch Rechtsvorschriften des Wasserrechts, des Abwasserabgabenrechts oder des Deichrechts bestimmten Aufgabenbereich liegenden Zweck verarbeitet werden.**“

14. Die Anlage (zu den §§ 100 bis 102) wird wie folgt geändert:

14. *unverändert*

a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aa) Die Angaben zum Unterhaltungsverband Nr. 5 erhalten folgende Fassung:

„5	Jeetzel-Seege	Lüchow	Landkreis Lüchow-Dannenberg	Elbe vom Aland bis zum Kateminer Mühlenbach	einschließlich Deichvorland“.
----	---------------	--------	-----------------------------	---	-------------------------------

bb) Die Unterhaltungsverbände Nrn. 4, 7, 8 und 9 werden gestrichen.

cc) Die Angaben zum Unterhaltungsverband Nr. 10 erhalten folgende Fassung:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1128

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

	„10	Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere und Obere Ilmenau	Uelzen	Landkreis Uelzen	Gerdau, Stederau, Wipperau, Ilmenau vom Zusammenfluss Gerdau/Stederau bis zum Hasenburger Mühlenbach (einschließlich)“.	
dd)	Die Angaben zum Unterhaltungsverband Nr. 39 erhalten folgende Fassung:					
	„39	Oker	Braunschweig	Landesbetrieb für Naturschutz, Wasserwirtschaft und Küstenschutz (Arbeitstitel)	Oker ohne Schunter, einschließlich Stimmecke	einschließlich der in den Mittellandkanal von km 216,3 bis km 220 entwässernden Flächen“.
ee)	Die Angaben zum Unterhaltungsverband Nr. 44 erhalten folgende Fassung:					
	„44	Untere Fuhse	Burgdorf	Region Hannover	Aller, linksseitig, von der Fuhse bis zum Fuhse-Kanal (einschließlich) und Fuhse unterhalb der Erse	einschließlich der in den Mittellandkanal von km 179 bis km 198 und in den Stichkanal nach Hildesheim von km 0,0 bis km 4,5 entwässernden Flächen“.
ff)	Die Angaben zum Unterhaltungsverband Nr. 46 erhalten folgende Fassung:					
	„46	Wietze	Burgwedel	Region Hannover	Aller, linksseitig, vom Fuhse-Kanal bis zur Leine	einschließlich der in den Mittellandkanal von km 160 bis km 167,5 und km 175,2 bis km 179 entwässernden Flächen“.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1128

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

gg) Die Angaben zu den Unterhaltungsverbänden Nrn. 52 bis 54 erhalten folgende Fassung:

„52	Mittlere Leine	Hannover	Region Hannover	Leine vom Schnittpunkt mit der Grenze der Landkreise Hildesheim und Hannover, rechtsseitig bis zum Graft-Graben und linksseitig bis zur Westaue	einschließlich der in den Mittellandkanal von km 143,5 bis km 160, von km 167,5 bis km 175,2 und der in den Zweigkanal nach Linden entwässernden Flächen
53	West- und Südaue	Wunstorf	Region Hannover	Westaue	einschließlich der in den Mittellandkanal von km 120,5 bis km 143,7 entwässernden Flächen
54	Untere Leine	Neustadt am Rübenberge	Region Hannover	Leine, rechtsseitig vom Graft-Graben (einschließlich) bis zur Aller, linksseitig unterhalb der Westaue“.	

hh) Die Angaben zum Unterhaltungsverband Nr. 115 erhalten folgende Fassung:

„115	Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband	Neuhaus	Landkreis Lüneburg	Elbe, rechtsseitig	einschließlich Deichvorland“.
------	---	---------	--------------------	--------------------	-------------------------------

b) In Abschnitt III erhalten die Angaben zum Unterhaltungsverband Nr. 51 folgende Fassung:

„51	Leineverband	Göttingen	Landesbetrieb für Naturschutz, Wasserwirtschaft und Küstenschutz (Arbeitstitel)	Leine bis zum Schnittpunkt mit der Grenze des Landkreises Hildesheim und der Region Hannover ohne Rhume bis zum Uh-Bach (einschließlich) und ohne Innerste“.
-----	--------------	-----------	---	--

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1128

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes

Das Niedersächsische Deichgesetz in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „obere“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
2. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „oberen“ gestrichen.
3. In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „obere“ gestrichen.
4. In § 8 Abs. 5 wird Satz 2 gestrichen.
5. In § 9 Abs. 2, 3, 4 und 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „obere“ gestrichen.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 sowie in den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „oberen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „obere“ gestrichen.
7. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „obere“ gestrichen.
8. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „obere“ gestrichen.
9. In § 14 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „mit Zustimmung der oberen Deichbehörde“ gestrichen.
10. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „unteren“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „untere“ gestrichen.
11. In § 16 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 wird jeweils das Wort „untere“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes

Das Niedersächsische Deichgesetz in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83) wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. ____ § 8 Abs. 5 wird **wie folgt geändert**:
 - a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.**
 - b) Satz 2 wird gestrichen.**
5. *unverändert*
6. *unverändert*
7. *unverändert*
8. *unverändert*
9. *unverändert*
10. *unverändert*
11. *unverändert*

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1128**Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport*

12. § 18 wird wie folgt geändert:
12. *unverändert*
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „prüfen“ ein Komma und die Worte „soweit es sich nicht um landeseigene Deiche handelt“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird im Klammerzusatz die Angabe „und 5“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.
13. In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „obere“ gestrichen.
13. *unverändert*
14. § 20 a wird wie folgt geändert:
14. *unverändert*
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „obere“ gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Für die Verordnung nach Absatz 1 gilt § 9 Abs. 6 entsprechend.“
15. § 21 wird wie folgt geändert:
15. *unverändert*
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „oberen“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „untere“ gestrichen.
16. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „untere“ gestrichen.
16. *unverändert*
17. In § 23 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „untere“ gestrichen.
17. *unverändert*
18. In § 28 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „oberen“ gestrichen.
18. *unverändert*
19. § 29 wird wie folgt geändert:
19. *unverändert*
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „oberen“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „obere“ gestrichen.
20. § 30 wird wie folgt geändert:
20. *unverändert*
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Oberste Deichbehörde ist das Fachministerium.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1128

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Aufgaben der unteren Deichbehörden nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte wahr.“

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Fachministeriums und ist von den Vertragschließenden ortsüblich bekannt zu machen.“

21. § 30 a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, ist die untere Deichbehörde zuständig.“

b) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Das Fachministerium kann durch Verordnung für bestimmte Arten von Angelegenheiten vorschreiben, dass es selbst oder eine andere Behörde zuständig ist. ³Sind in derselben Sache mehrere Deichbehörden örtlich zuständig oder ist es zweckmäßig, eine Angelegenheit in benachbarten Gebieten einheitlich zu regeln, so bestimmt das Fachministerium die zuständige Deichbehörde; das Gleiche gilt, wenn die Grenze zwischen benachbarten Gebieten ungewiss ist.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

22. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Wort „oberen“ gestrichen.

bb) In Buchstabe b wird das Wort „unteren“ gestrichen.

b) In Nummer 3 wird das Wort „unteren“ gestrichen.

21. § 30 a erhält folgende Fassung:

**„§ 30 a
Zuständigkeiten**

¹Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, ist die untere Deichbehörde zuständig. ²Das Fachministerium kann durch Verordnung die **Zuständigkeit** für bestimmte **Aufgaben auf sich selbst** oder eine andere **Landesbehörde übertragen, wenn dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.** ³Sind in derselben Sache mehrere Deichbehörden örtlich zuständig oder ist es zweckmäßig, eine Angelegenheit in benachbarten Gebieten einheitlich zu regeln, so bestimmt das Fachministerium die zuständige Deichbehörde; das Gleiche gilt, wenn die Grenze zwischen benachbarten Gebieten ungewiss ist. ⁴**Die zur Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Maßnahmen der Gefahrenabwehr trifft auch im Fall einer Aufgabenübertragung nach Satz 2 die untere Deichbehörde.**“

22. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1128

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

23. In § 34 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „obere“ gestrichen.
24. In Nummer 4 der Anlage (zu § 7 Abs. 1) werden in der zweiten Spalte die Worte „Bezirksregierung Weser-Ems“ durch die Worte „Landkreis Leer“ ersetzt.

23. *unverändert*24. *unverändert*

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz

§ 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 6. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 2003 (Nds. GVBl. S. 394), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „obere“ durch das Wort „oberste“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „obere“ durch das Wort „oberste“ ersetzt.
3. In Absatz 4 wird das Wort „Fachministerium“ durch das Wort „oberste Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

Das Niedersächsische Naturschutzgesetz in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 75), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 b Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „untere“ gestrichen.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
3. § 21 wird gestrichen.
4. In § 24 Abs. 1 wird das Wort „obere“ gestrichen.
5. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

Das Niedersächsische Naturschutzgesetz in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 75), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 b Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „unteren“ gestrichen.
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird gestrichen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1128

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die aus Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen oder aus Vereinbarungen nach Absatz 3 erwachsenden erforderlichen Kosten trägt für Naturschutzgebiete und für Gebiete nach Natura 2000 das Land, im Übrigen trägt sie die untere Naturschutzbehörde, die die Maßnahme angeordnet oder die Vereinbarung veranlasst hat.“

6. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 Satz 3 wird gestrichen.
b) Es wird der folgende Absatz 9 angefügt:

„(9) Soweit in Verordnungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft die Bezirksregierung oder die obere Naturschutzbehörde als zuständige Behörde benannt ist, ist die jeweilige untere Naturschutzbehörde zuständig, sofern die Zuständigkeit für die Erfüllung der betreffenden Aufgabe nicht allgemein durch Rechtsvorschrift einer Landesbehörde zugewiesen ist.“

7. § 34 c Abs. 7 Sätze 3 und 4 wird gestrichen.

8. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Um zu verhüten, dass gefährdete Bestände einzelner besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten (§ 10 Abs. 2 Nr. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes) vermindert werden, kann die oberste Naturschutzbehörde durch Verordnung, auch für Fälle des § 43 Abs. 1 und des § 43 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes, vorschreiben, dass bestimmte Handlungen oder die Verwendung bestimmter Geräte oder Mittel nicht oder nur unter bestimmten

a/1) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

b) Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die aus Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen oder aus Vereinbarungen nach Absatz 3 erwachsenden _____ Kosten trägt für Naturschutzgebiete und für **die zum Europäischen ökologischen Netz** „Natura 2000“ gehörenden Gebiete das Land **nach Maßgabe des Landeshaushalts**; im Übrigen trägt **die Kosten** die untere Naturschutzbehörde, die die Maßnahme angeordnet oder die Vereinbarung **getroffen** hat.“

c) In dem neuen Absatz 5 Satz 1 wird die Verweisung „Absätze 1 bis 3 und 5“ durch die Verweisung „Absätze 1 bis 4“ ersetzt.

6. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
b) **wird hier gestrichen** (jetzt § 71 Abs. 3)

6/1. In § 33 Abs. 5 wird die Verweisung „§ 29 Abs. 1 bis 3 und 5“ durch die Verweisung „§ 29 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

7. In § 34 c Abs. 7 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

8. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1128

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Schutzvorkehrungen zulässig sind. ²Anordnungen nach Satz 1 kann die Naturschutzbehörde auch im Einzelfall treffen.“

- | | |
|--|------------------------|
| 9. In § 43 Satz 1 werden die Worte „Fachbehörde für Naturschutz“ durch das Wort „Naturschutzbehörde“ ersetzt. | 9. <i>unverändert</i> |
| 10. In § 44 Satz 1 wird das Wort „oberen“ gestrichen. | 10. <i>unverändert</i> |
| 11. In § 45 Abs. 2 wird das Wort „oberen“ gestrichen. | 11. <i>unverändert</i> |
| 12. § 45 b wird wie folgt geändert: | 12. <i>unverändert</i> |
| a) In Absatz 1 wird das Wort „obere“ gestrichen. | |
| b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „oberen“ gestrichen. | |
| c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „obere“ gestrichen. | |
| d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „obere“ gestrichen. | |
| 13. In § 48 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „obere“ gestrichen. | 13. <i>unverändert</i> |
| 14. In § 53 Abs. 1 werden im einleitenden Satzteil die Worte „für die Durchführung des Gesetzes oder den Erlass der Verordnung jeweils zuständige“ gestrichen. | 14. <i>unverändert</i> |
| 15. Die Überschrift des Achten Abschnitts erhält folgende Fassung: | 15. <i>unverändert</i> |
| „Durchführung naturschutzrechtlicher Vorschriften“. | |
| 16. § 54 wird wie folgt geändert: | 16. <i>unverändert</i> |
| a) Absatz 2 wird wie folgt geändert: | |
| aa) Satz 1 wird gestrichen. | |
| bb) Der bisherige Satz 2 wird einziger Satz. | |
| b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt: | |
| „(3) Naturschutzbehörden sind auch | |
| 1. die Nationalparkverwaltung ‚Harz‘, die Nationalparkverwaltung ‚Niedersächsisches Wattenmeer‘ und die Biosphärenreser- | |

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1128

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

vatsverwaltung ‚Niedersächsische Elb-
talaue‘,

2. andere Landesbehörden, soweit diese aufgrund einer Verordnung nach § 55 Abs. 5 zuständig sind.“

17. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Den Naturschutzbehörden obliegt, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, die Durchführung der den Naturschutz und die Landschaftspflege betreffenden Rechtsvorschriften

1. der Europäischen Gemeinschaft, soweit diese unmittelbar gelten,
2. des Bundes und
3. dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen.

²Sie haben darüber zu wachen und darauf hinzuwirken, dass die Rechtsvorschriften eingehalten werden.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für Entscheidungen und andere Maßnahmen aufgrund der Vorschriften nach Absatz 1 sind die unteren Naturschutzbehörden zuständig, soweit nicht durch Rechtsvorschrift oder aufgrund einer Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.“

- bb) Satz 2 wird gestrichen.

- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:

„²Die oberste Naturschutzbehörde übt die Fachaufsicht über die Naturschutzbehörden im Sinne des § 54 Abs. 1 und 3 aus.“

17. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Den Naturschutzbehörden obliegt, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, die Durchführung der den Naturschutz und die Landschaftspflege betreffenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft, soweit diese unmittelbar gelten, des Bundes und **des Landes**. ²Sie haben darüber zu wachen und darauf hinzuwirken, dass die Rechtsvorschriften eingehalten werden.“

- b) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1128

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Das einleitende Wort „Eine“ wird durch das Wort „Die“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Fällt eine Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer Naturschutzbehörden oder ist eine Änderung der Zuständigkeit aus anderen Gründen zweckdienlich, so kann die oberste Naturschutzbehörde im Einzelfall die Aufgabe einer anderen unteren Naturschutzbehörde oder einer Landesbehörde übertragen.“

d) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, für bestimmte Aufgaben allgemein durch Verordnung zu bestimmen, dass sie selbst zuständig ist oder andere Landesbehörden zuständig sind.“

c) *unverändert*

d) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Die oberste Naturschutzbehörde **kann** durch Verordnung die **Zuständigkeit** für bestimmte Aufgaben **auf sich** selbst oder **eine** andere Landesbehörde **übertragen, wenn dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.**“

18. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

18. *unverändert*

19. § 61 erhält folgende Fassung:

„§ 61

Beteiligung von Vereinen an Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege

¹Die Naturschutzbehörde kann Vereinen und anderen juristischen Personen mit ihrem Einverständnis

- 1. die Betreuung, Pflege und Entwicklung bestimmter nach den §§ 24 bis 28 b geschützter Teile von Natur und Landschaft,
- 2. die Betreuung, Pflege und Entwicklung von Naturparks und
- 3. bestimmte Aufgaben des Artenschutzes

widerruflich übertragen, wenn diese die Gewähr für die sachgerechte Erfüllung der Aufgabe bieten.

19. § 61 erhält folgende Fassung:

„§ 61

Beteiligung von Vereinen an Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege

¹Die Naturschutzbehörde kann Vereinen und anderen juristischen Personen mit **deren** Einverständnis

- 1. *unverändert*
- 2. *unverändert*
- 3. *unverändert*

widerruflich übertragen, wenn diese die Gewähr für die sachgerechte Erfüllung der Aufgabe bieten.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1128

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

²Hoheitliche Befugnisse können nicht übertragen werden.“

20. In § 63 Satz 3 wird das Wort „Gefahrenabwehrge-
setz“ durch die Worte „Gesetz über die öffentliche
Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.
21. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Gliederungsbezeich-
nung „1.“ sowie die Nummern 2 und 3 ge-
strichen.
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2, 4, 5 und 6 werden gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

²Hoheitliche Befugnisse können nicht übertragen werden.“

20. *unverändert*
21. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) *unverändert*
- b) *unverändert*
- c) *unverändert*
- d) **Es wird der folgende neue Absatz 3 ange-
fügt:**

„(3) Ist die Bezirksregierung **aufgrund einer** Verordnung zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft **für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben** zuständig, **gehen diese Aufgaben zum Zeitpunkt der Auflösung der Bezirksregierung** auf die ____ untere Naturschutzbehörde über, **in deren Gebiet das Naturschutzgebiet oder der jeweilige Teil des Naturschutzgebiets liegt, wenn** die Zuständigkeit _____ nicht durch Rechtsvorschrift **abweichend geregelt** ist.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“

Das Gesetz über den Nationalpark „Harz“ vom 15. Juli 1999 (Nds. GVBl. S. 164), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 39), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach den Worten „obliegt der“ das Wort „Landesbehörde“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“

Das Gesetz über den Nationalpark „Harz“ vom 15. Juli 1999 (Nds. GVBl. S. 164), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 39), wird wie folgt geändert:

- 0/1. In § 16 Satz 2 wird die Verweisung „§ 29 Abs. 2, 3 und 5“ durch die Verweisung „§ 29 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.**

1. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1128

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Nationalparkverwaltung nimmt im Gebiet des Nationalparks auch die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde, die jagdbehördlichen Aufgaben nach § 37 des Niedersächsischen Jagdgesetzes sowie die Außendienstaufgaben im Landeswald nach § 43 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung wahr.“

2. In § 21 werden nach der Angabe „Satz 2“ das Komma gestrichen und die Verweisung „des § 34 b und des § 55 Abs. 2 Sätze 1 und 2“ durch die Verweisung „und des § 34 b“ ersetzt.

2. In § 21 **wird die Verweisung** „§ 55 Abs. 2 Sätze 1 und 2“ durch die Verweisung „**§ 55 Abs. 2 Satz 1**“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“

Das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 11. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 443), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 39), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die für die Bewirtschaftung der nicht von einem Hauptdeich, Sommerdeich oder Schutzdünen geschützten landeseigenen Flächen zuständige Behörde regelt die Bewirtschaftung im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung unter Beachtung des § 2 durch Maßnahmen des Vorlandmanagements im Benehmen mit dem jeweils betroffenen Deichverband.“

2. In § 8 Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie - Staatliche Vogelschutzwarte -“, durch die Worte „von der zuständigen Behörde“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“

Das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 11. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 443), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 39), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

2. *unverändert*

- 2/1. In § 22 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 29 Abs. 2, 3 und 5“ durch die Verweisung „§ 29 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1128

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

3. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23
Verwaltung

Die Verwaltung des Nationalparks obliegt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, der Landesbehörde Nationalparkverwaltung ‚Niedersächsisches Wattenmeer‘ mit Sitz in Wilhelmshaven.“

4. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 9 wird das einleitende Wort „die“ gestrichen sowie die Verweisung „§ 55 Abs. 2 Sätze 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 55 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Erholungszone“ das Komma sowie die Worte „auch soweit sie sich im Regierungsbezirk Lüneburg befinden,“ gestrichen.

5. In § 29 wird die Verweisung „§ 55 Abs. 2 Sätze 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 55 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über das Biosphärenreservat
„Niedersächsische Elbtalau“

§ 34 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ vom 14. November 2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 75), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „Bezirksregierung Lüneburg durch die“ durch das Wort „Landesbehörde“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „ist obere Naturschutzbehörde im Gebiet des Biosphärenreservats und“ gestrichen.

Artikel 9

Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes

Das Niedersächsische Abfallgesetz in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), geändert durch § 25 des Gesetzes vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) wird wie folgt geändert:

3. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23
Nationalparkverwaltung

Die _____ Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“ **ist eine** Landesbehörde mit Sitz in Wilhelmshaven.“

4. *unverändert*

5. *unverändert*

Artikel 8

unverändert

Artikel 9

Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes

Das Niedersächsische Abfallgesetz in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), geändert durch § 25 des Gesetzes vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1128

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „oberen“ durch das Wort „oberste“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
 2. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „oberen“ durch die Worte „für die Abfallwirtschaftsplanung zuständigen Behörde ersetzt“.
 3. In § 6 Abs. 2 wird das Wort „obere“ durch das Wort „oberste“ ersetzt.
 4. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die oberste Abfallbehörde stellt für den Bereich des Landes den Abfallwirtschaftsplan auf. Dieser kann in sachlichen und räumlichen Teilabschnitten aufgestellt werden.“
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - c) In Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 1 werden die Worte „amtlichen Verkündungsblatt der Abfallbehörde“ durch die Worte „Niedersächsischen Ministerialblatt“ ersetzt.
 5. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „und die oberen Abfallbehörden werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „die obere Abfallbehörde im Einvernehmen mit dem Landesbergamt,“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Abfallbehörde, die die Verordnung erlässt,“ durch die Worte „oberste Abfallbehörde“ ersetzt.
 6. § 23 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Soweit durch Verordnung nach § 22 das Einzugsgebiet einer Abfallbeseitigungsanlage festgelegt worden ist, dürfen Abfälle, die außerhalb dieses Gebietes angefallen sind, nur mit Genehmigung der obersten Abfallbehörde zum Zweck der Beseitigung in das Einzugsgebiet verbracht werden.“
1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „oberen“ durch das Wort „obersten“ ersetzt.
 - b) *unverändert*
 2. *unverändert*
 3. *unverändert*
 4. *unverändert*
 5. *unverändert*
 6. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1128

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- | | |
|---|--|
| <p>7. In § 24 Abs. 1 wird das Wort „obere“ durch das Wort „oberste“ ersetzt.</p> <p>8. In § 34 Abs. 4 werden die Worte „obere Abfallbehörde“ durch die Worte „zuständige Behörde“ ersetzt.</p> <p>9. In § 37 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „23. August 1994 (BGBl. I S. 2246), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. September 2002 (BGBl. I S. 3762, 4430),“ durch die Angabe „18. Februar 2004 (BGBl. I S. 300)“ ersetzt.</p> <p>10. § 41 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 wird gestrichen.</p> <p>b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.</p> <p>11. § 42 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Abfallverbringungsgesetzes“ ein Komma und die Worte „der EU-Verordnungen zum Abfallrecht“ eingefügt.</p> <p>b) In Absatz 4 wird das Wort „obere“ durch das Wort „oberste“ ersetzt.</p> <p>c) In Absatz 5 werden die Worte „die oberen Abfallbehörden oder“ gestrichen.</p> <p>12. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.</p> <p>b) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden die Sätze 3 und 4.</p> <p>13. In § 45 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Gefahrenabwehrgesetzes“ durch die Worte „Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.</p> | <p>7. In § 24 Abs. 1 wird das Wort „oberen“ durch das Wort „obersten“ ersetzt.</p> <p>8. <i>unverändert</i></p> <p>9. <i>unverändert</i></p> <p>10. <i>unverändert</i></p> <p>11. § 42 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Abfallverbringungsgesetzes“ ein Komma und die Worte „der _____Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft zum Abfallrecht“ eingefügt.</p> <p>b) <i>unverändert</i></p> <p>c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:</p> <p style="padding-left: 40px;">„(5) Die oberste Abfallbehörde kann durch Verordnung die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben auf sich selbst oder eine andere Landesbehörde übertragen, wenn dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.“</p> <p>12. <i>unverändert</i></p> <p>13. <i>unverändert</i></p> |
|---|--|

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1128

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 10
Änderung des Niedersächsischen
Bodenschutzgesetzes

Das Niedersächsische Bodenschutzgesetz vom 19. Februar 1999 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 802), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 1 wird das Wort „obere“ durch das Wort „oberste“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „in den amtlichen Verkündungsblättern“ durch das Wort „öffentlich“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „obere“ durch das Wort „oberste“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Bezirksregierung“ durch die Worte „oberste Bodenschutzbehörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 werden die Worte „die oberen Bodenschutzbehörden oder“ gestrichen.
5. In § 13 Satz 3 werden die Worte „§ 11 Abs. 4 Nr. 1 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes“ durch die Worte „§ 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen“ ersetzt.

Artikel 10
Änderung des Niedersächsischen
Bodenschutzgesetzes

Das Niedersächsische Bodenschutzgesetz vom 19. Februar 1999 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 802), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 Satz 4 ____ wird das Wort „obere“ durch das Wort „oberste“ ersetzt.
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) *unverändert*
 - b) Absatz 7 **erhält folgende Fassung:**

„(7) Die oberste Bodenschutzbehörde kann durch Verordnung die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben auf sich selbst oder eine andere Landesbehörde übertragen, wenn dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.“
13. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/1128

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 11
Änderung des Niedersächsischen Störfallgesetzes

Artikel 11
unverändert

§ 5 des Niedersächsischen Störfallgesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 700) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
2. Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 12
In-Kraft-Treten

Artikel 12
In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(1) *unverändert*

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 2 Nr. 12 Buchst. a, Artikel 3 Nr. 21 Buchst. b, Artikel 4 und Artikel 5 Nr. 17 Buchst. d am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 2 Nr. 12 _____, Artikel 3 Nr. 21 _____, Artikel 4 und Artikel 5 Nr. 17 Buchst. d am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.